

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urechean und Pavlicenco gegen Republik Moldau 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Artikel-29-Datenschutzgruppe veröffentlicht Leitlinien zur Durchsetzung des Urteils in der Rechtssache „Google Spain“ 4

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: Datenbank für verwaiste Werke freigeschaltet 5

OSCE

OSZE: Medienbeauftragte legt jüngsten Bericht vor 5

LÄNDER

BE-Belgien

Brüsseler Berufungsgericht: Flämischer Journalistenrat darf „Entscheidungen“ in Bezug auf nichtprofessionelle Journalisten veröffentlichen 6

Flämische Medienregulierungsbehörde legt Bericht über Medienkonzentration 2014 vor 7

BG-Bulgarien

Haushaltsplan 2015 zur Finanzierung von Rundfunk, Medienaufsicht und Filmförderung verabschiedet 7

DE-Deutschland

BGH entscheidet über Berichtigungsanspruch bei einer ursprünglich zulässigen Verdachtsberichterstattung 8

Technische Maßnahmen zum Schutz von Videospiele genießen ihrerseits Schutz 9

OLG Frankfurt am Main sieht im Slogan „Immer Netz 04046 hat der Netzer“ keine irreführende Werbung 9

OLG Köln verneint kommerzielle Nutzung eines Fotos im Sinne der CC-Lizenz durch die Website des Deutschlandradios 10

Medienanstalten fordern stärkeren Ausbau der Barrierefreiheit im privaten Fernsehen 11

Kürzung der Förderung für den Deutschen Filmförderfonds beschlossen 11

ES-Spanien

Kosten für ausländische Produktionen auf spanischem Hoheitsgebiet von der Steuer absetzbar 11

FI-Finnland

Neue Urheberrechtsbestimmungen für Netzaufzeichnungsdienste 12

FR-Frankreich

Höhere Steuergutschriften für Kinofilme und audiovisuelle Werke 13

Geringfügige Änderungen am Pflichtenheft von France Télévisions 14

Umgang der Medien mit Terroranschlägen 14

GB-Vereinigtes Königreich

Verschärfte Bestimmungen für Abruf-Inhalte 15

ASA beanstandet Werbung für Oreo-Kekse in YouTube-Videos 16

Ofcom bilanziert die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Vereinigten Königreich und legt einen Konsultationsbericht über seine Zukunft vor 16

HU-Ungarn

Neue Änderung des Mediengesetzes 17

IE-Irland

Neues Gesetz zu Medienezusammenschlüssen 18

Minister veröffentlicht Richtlinienentwurf zu Medienezusammenschlüssen 19

Rundfunkregulierungsbehörde weist Beschwerde gegen Diskussion über gleichgeschlechtliche Ehe zurück 20

IT-Italien

Regierung verabschiedet Verordnung mit Gesetzeskraft über zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke 21

LU-Luxemburg

Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten 22

NO-Norwegen

Norwegen verabschiedet plattformunabhängiges Gesetz zum Schutz Minderjähriger 23

RO-Rumänien

Gesetzentwurf zur Einführung einer Kulturabgabe 23

RU-Russische Föderation

Änderungen bei personenbezogenen Daten treten früher in Kraft 24

SE-Schweden

Schwedische Behörden wollen Alkoholwerbung und -sponsoring in britischen Sendungen stoppen 25

TM-Turkmenistan

Neues Gesetz zur Regulierung des Internets 25

US-Vereinigte Staaten

Die Verwendung des Erscheinungsbildes von ehemaligen National Football League Spieler durch Electronic Arts ("EA") in Videospiele ist eine nicht autorisierte Nutzung 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Katherine Parsons • Marco
Polo Sarà • Martine Müller-Lombard • Stefan Pooth • Erwin
Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais und Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
• Ronan Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Barbara
Grokenberger • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich)
• Julie Mamou • Annabel Brody • Daniel Bittmann,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urechean und Pavlicenco gegen Republik Moldau

In einer Rechtssache gegen die Republik Moldau hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die in einem Verleumdungsverfahren geltend gemachte uneingeschränkte Immunität zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit eines Präsidenten gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. In der Vergangenheit hatte der Gerichtshof bereits mehrfach Rechtsachen zu prüfen, die die Einschränkung der Rechtsmittel einlegung bei Verleumdungsklagen betrafen (vgl. u. a. IRIS 2003-3/2, IRIS 2003-7/2 und IRIS 2013-10/1), aber der vorliegende Fall betraf erstmals die Frage der Immunität in einem zivilrechtlichen Verleumdungsverfahren zugunsten eines Präsidenten und Staatsoberhauptes.

Die Beschwerdeführer, Herr Urechean und Frau Pavlicenco, gehörten zur Zeit der tatsächlichen Ereignisse der politischen Opposition an. In zwei Fernsehsendungen war der moldauische Präsident von Journalisten zu verschiedenen Themen wie Wirtschaft, Justiz, Außenbeziehungen und Wahlen befragt worden. Dabei hatte der Präsident u. a. erklärt, als Bürgermeister von Chişinău habe Herr Urechean „ein sehr mächtiges mafioses Korruptionssystem aufgebaut“. Frau Pavlicenco, so der Präsident „komme direkt vom KGB.“ Beide Politiker strengten Verleumdungsklagen gegen den Präsidenten an, aber die moldauischen Gerichte verwiesen auf die Immunität des Präsidenten. Dieser könne somit nicht für Meinungen haftbar gemacht werden, die er in Ausübung seines Amtes geäußert habe. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte argumentierten die Beschwerdeführer, die Weigerung der inländischen Gerichte, ihre Verleumdungsklagen in der Sache zu prüfen, stelle eine Verletzung ihres Rechts auf faire Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK dar.

Unstrittig war, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Weigerung der Gerichte, die Begründetheit ihrer Verleumdungsklage gegen den Präsidenten zu prüfen, in ihrem Recht auf ein gerichtliches Verfahren beschnitten worden waren. Die Parteien stimmten zudem überein, dass die Beschränkung dieses Rechts gesetzlich vorgeschrieben sei und ein legitimes Ziel verfolge. Der Gerichtshof hatte die Frage zu prüfen, ob zwischen den widerstreitenden Interessen angemessen abgewogen worden sei, insbesondere zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz der Redefreiheit des Präsidenten in Ausübung seines Amtes und

dem Interesse der Beschwerdeführer, Zugang zu einem Gerichtsverfahren und eine begründete Antwort auf ihre Beschwerden zu erhalten.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass nach den Gegebenheiten der Rechtssache keine angemessene Güterabwägung erfolgt sei. Auch wenn Staatsoberhäupter anders als Parlamentarier nicht die Aufgabe hätten, sich aktiv an öffentlichen oder politischen Debatten zu beteiligen, sollte es, so der Gerichtshof, in einer demokratischen Gesellschaft zulässig sein, dass der Staat seine Oberhäupter mit einer gewissen amtlichen Immunität ausstatte, um ihre Redefreiheit bei Ausübung ihres Amtes zu schützen und die staatliche Gewaltenteilung zu gewährleisten. Da eine solche Immunität jedoch eine Ausnahme zur generellen Regel der zivilrechtlichen Haftung darstelle, müsste sie eindeutig und restriktiv geregelt sein. Insbesondere hätten die moldauischen Gerichte nicht geprüft, ob der damalige Präsident der Republik Moldau die Äußerungen über die Beschwerdeführer in Ausübung seines Amtes gemacht habe. Zudem habe die maßgebliche Verfassungsbestimmung die präsidiale Immunität bei Verleumdungsverfahren nicht klar eingegrenzt. Der Gerichtshof merkte ferner an, die dem Präsidenten gewährte Immunität sei immerwährend, absolut und nicht aufhebbar. Es sei zu vermeiden, einem Staatsoberhaupt bei Anwendung der Immunitätsbestimmung eine solche Pauschalimmunität zu gewähren.

Das Fehlen alternativer Rechtsmittel war ein weiterer Punkt, den der Gerichtshof zu prüfen hatte, da die Regierung geltend machte, als Politiker hätten sich die Beschwerdeführer an die Medien wenden sollen, um ihre Standpunkte hinsichtlich der sie betreffenden Behauptungen des Präsidenten in den Medien kund zu tun. Der Gerichtshof verwies jedoch auf seine Feststellungen in der Rechtssache Manole und andere gegen Republik Moldau (siehe IRIS 2009-10/1), laut denen es zur besagten Zeit in der Republik Moldau nur zwei landesweit ausstrahlende Fernsehsender gegeben habe, von denen einer in die vorliegende Rechtssache verwickelt gewesen sei und sich geweigert habe, einem der Beschwerdeführer Sendezeit zur Verfügung zu stellen; der andere sei eine staatseigene Rundfunkanstalt gewesen. In Anbetracht dessen und im Lichte der in der Rechtssache Manole und andere getroffenen Feststellungen über die administrativen Praxis der Zensur des Staatsfernsehens, war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die Beschwerdeführer über wirksame Mittel verfügten, um gegen die vom Staatsoberhaupt während der verfahrensgegenständlichen Fernsehsendung gegen sie erhobenen Anschuldigungen vorzugehen.

Der Gerichtshof befand mit vier zu drei Stimmen, dass die Anwendung und Handhabung der Immunitätsbestimmung im vorliegenden Fall eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Beschwerdeführer auf ein Gerichtsverfahren darstelle und daher gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK verstoße. Die überstimmten Richter vertraten die Auffassung, die moldauischen Ge-

richte hätten den ausreichenden Nachweis erbracht, dass die Äußerungen des Präsidenten in Ausübung seines Amtes gefallen seien. Sie behaupteten außerdem, die in der Rechtssache Manole und andere getroffenen Feststellungen über die Zensur des Staatsfernsehens seien für den vorliegenden Fall völlig irrelevant. Laut den überstimmten Richtern hätten die Beschwerdeführer von ihrem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen oder sich auf anderweitige inländische Gesetzesbestimmungen berufen können, die bei ehrenrührigen oder die Würde und das berufliche Ansehen antastenden Verleumdungen eine Reihe alternativer Rechtsmittel vorsähen. Als Politiker gehörten die Beschwerdeführer, so die überstimmten Richter weiter, außerdem zu der Personenkategorie, deren Handlungen genauestens mitverfolgt würden - nicht nur, aber auch in der Presse und vor allem durch Vertretungsinstanzen des öffentlichen Interesses, weshalb das Risiko einer gewissen, nicht durch Schadenersatz ausgleichenden Rufschädigung folglich unvermeidlich sei. Daher stellten die überstimmten Richter keinen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 fest.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), case of Urechean and Pavlicenco v. Moldova, Appl. Nos. 27756/05 and 41219/07 of 2 December 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion, Rechtssache Urechean and Pavlicenco gegen Republik Moldau, Anträge Nr. 27756/05 und 41219/07 vom 2. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17368>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Artikel-29-Datenschutzgruppe veröffentlicht Leitlinien zur Durchsetzung des Urteils in der Rechtssache „Google Spain“

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe, ein unabhängiges Beratungsgremium, das durch die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) eingesetzt wurde, hat ihre „Leitlinien“ zur Durchsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Google Spain gegen AEPD veröffentlicht, das sich mit den datenschutzrechtlichen Pflichten der Suchmaschinenbetreiber auseinandersetzt (siehe IRIS 2014-6/3). Die Datenschutzgruppe besteht hauptsächlich aus Vertretern der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Die jüngsten Leitlinien sollen (a) darlegen, wie die Datenschutzkontrollstellen das Google -Spain-Urteil umzusetzen gedenken, und b) gemeinsame Kriterien aufstellen,

die die Kontrollstellen bei der Bearbeitung von Beschwerden infolge Ablehnung eines Löschantrags durch Suchmaschinenbetreiber künftig anwenden.

Hinsichtlich der Auslegung des Google-Spain-Urteils verdienen verschiedene Punkte Beachtung: Gemäß den Leitlinien sollten Suchmaschinenbetreiber die Webmaster der von Löschung betroffenen Seiten erstens grundsätzlich nicht darüber unterrichten, dass bestimmte Webseiten infolge eines spezifischen namentlichen Löschantrags über die Suchmaschine nicht abrufbar sind. Zweitens wird der Ansatz, die Löschung auf EU-Domains zu beschränken, nicht als zufriedenstellendes Mittel erachtet, die Rechte gemäß dem Urteil zu schützen. Die Begründung, Nutzer griffen ohnehin meist über länderspezifische Domains auf die Suchmaschinen zu, reiche als Rechtfertigung nicht aus. In der Praxis müsse die Löschung in jedem Fall auf allen einschlägigen Domains, einschließlich .com, wirksam werden.

Drittens verweisen die Leitlinien zum einen auf das wirtschaftliche Interesse der Suchmaschinen an der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum anderen auf das Interesse der Internetnutzer am Erhalt dieser Informationen. Daher müsse bei der Beurteilung der Anträge der Datensubjekte das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigt werden.

Die Leitlinien führen 13 „gemeinsame Kriterien“ auf, nach denen die Kontrollstellen Beschwerden aufgrund verweigerter Löschungen durch Suchmaschinenbetreiber bearbeiten sollen. Dieser Kriterienkatalog solle, so die Leitlinien, als „flexible Entscheidungshilfe“ verstanden werden; kein einzelnes Kriterium sei für sich genommen entscheidend. Der Katalog umfasst folgende Fragen: (1) Bezieht sich das Suchergebnis auf eine natürliche Person? (2) Spielt das Datensubjekt in der politischen Öffentlichkeit eine Rolle?, (3) Ist das Datensubjekt minderjährig?, (4) Sind die Daten korrekt?, (5) Beziehen sich die Daten auf das Berufsleben des Datensubjekts?, (6) Verlinkt das Suchergebnis zu Angaben, die vorgeblich Hassreden/ Beleidigungen/Verleumdungen gegenüber dem Beschwerdeführer darstellen, (7) Sind die Angaben als sensibel im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie einzustufen?, (8) Sind die Daten aktuell?, (9) Schadet die Datenverarbeitung dem Datensubjekt?, (10) In welchem Zusammenhang werden die Angaben veröffentlicht?, (11) Konnte das Datensubjekt grundsätzlich Kenntnis erhalten oder davon ausgehen, dass der Inhalt veröffentlicht wird?, (12) Wurde der Originalinhalt zu journalistischen Zwecken veröffentlicht?, (13) Beziehen sich die Daten auf Straftaten?

• *Article 29 Data Protection Working Party, "Guidelines on the implementation of the Court of Justice of the European Union judgment on "Google Spain and inc v. Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) and Mario Costeja González" C-131/12, 26 November 2014 (Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien“ zur Durchsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Google Spain gegen AEPD, C-131/12, 26. November 2014)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17369>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: Datenbank für verwaiste Werke freigeschal- tet

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt der EU (HABM) hat kürzlich die Online-Datenbank für verwaiste Werke freigeschaltet. Gemäß der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (siehe IRIS 2012-10/1), ist das HABM mit Aufbau und Verwaltung der Datenbank betraut.

Die Datenbank für verwaiste Werke ist eine einheitliche, EU-weit zugängliche Online-Datenbank. Sie bietet Informationen über verwaiste Werke in allen Mitgliedstaaten, die Teil von Sammlungen in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (zugangsberechtigte Organisationen) sind.

Zweck dieser Datenbank ist die Erfassung von Informationen über Werke der Druckindustrie (Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften), Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, in andere Werke oder Tonträger eingebettete oder -gebundene Werke, z. B. Bilder, Fotografien, die zum ersten Mal in den EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht oder ausgestrahlt werden. Unter bestimmten Umständen können auch Informationen über unveröffentlichte Werke in die Datenbank aufgenommen werden.

Bevor das HABM ein Werk in die Datenbank aufnimmt, muss die zugangsberechtigte Organisation nach dem in der Richtlinie festgelegten Verfahren zunächst eine sorgfältige Suche durchführen, um den Rechteinhaber an dem betreffenden Werk ausfindig zu machen. Verläuft die Suche erfolglos, muss die zugangsberechtigte Organisation der benannten zuständigen nationalen Behörde die Informationen über das Werk übermitteln, die diese an das HABM weiterleitet.

Die Datenbank hat eine einfache und benutzerfreundliche Schnittstelle. Sie erlaubt die Abfrage von Informationen über verwaiste Werke nach Beschreibung,

Titel oder Werkkategorie (audiovisuelles Werk, Illustration, literarisches Werk, Tonträger usw.) oder Name des Rechteinhabers. Die erweiterte Suchoption bietet die Möglichkeit, alle genannten Suchkriterien gleichzeitig mit dem Land der Veröffentlichung, Ausstrahlung oder Produktion des Werkes und seiner internationalen Standardnummer (ISN) zu verknüpfen.

Der Aufbau der Datenbank ist ein wichtiger Schritt, mit dem die Digitalisierung des kulturellen Erbes durch die Kultureinrichtungen in der Europäischen Union vorangetrieben werden soll. Nachdem ein Werk in einem Mitgliedstaat als verwaist anerkannt wurde, werden die das Werk betreffenden Angaben über die Datenbank öffentlich verfügbar, gemacht, d. h., jede zugangsberechtigte Einrichtung kann auf diese Informationen uneingeschränkt zugreifen und das Werk in aller Legalität im öffentlichen Interesse nutzen, digitalisieren oder auch im Internet öffentlich bereitstellen.

Die Datenbank bietet Urhebern und Rechteinhabern transparente Informationen über als verwaist geltende Werke sowie Einrichtungen, die diese Werke nutzen. Nach Erhalt der Angaben können Urheber und Rechteinhaber die betreffenden Einrichtungen kontaktieren und den Status als verwaistes Werk beenden. Dadurch lässt sich die Anzahl verwaister Werke verringern.

• *Office for Harmonisation in the Internal Market, "Orphan Works Database goes live", Press release, 27 October 2014 (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, „Datenbank für verwaiste Werke nun verfügbar“ Pressemitteilung, 27. Oktober 2014)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17410>

EN

Svetlana Yakovleva

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

OSCE

OSZE: Medienbeauftragte legt jüngsten Bericht vor

Die OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Dunja Mijatović, hat am 27. November 2014 dem Ständigen Rat (dem Entscheidungsgremium der OSZE) ihren ordentlichen Bericht vorgelegt. Anlässlich des 25. Jahrestags des Falls der Berliner Mauer zog sie darin Bilanz über die Entwicklung der Medienfreiheit in den letzten Jahrzehnten. Der Berichtszeitraum umfasste die Zeit von Juni bis November 2014 (zum vorhergehenden Bericht siehe IRIS 2013-7/1 und IRIS 2012-9/1).

Zum Jahrestag des Mauerfalls hält die Medienbeauftragte zunächst fest, die 1990er Jahre seien „zumindest auf dem Papier ein Jahrzehnt des gesunden Optimismus“ gewesen; leider habe „die Wirklichkeit häu-

fig ganz anders ausgesehen“, da die lang ersehnte Medien- und Meinungsfreiheit in vielen Staaten schlicht nie eingetreten, sondern letztlich in weite Ferne gerückt sei. Die Zukunftsaussichten für diejenigen, die sich in ihren Ländern zur Freiheit und Unabhängigkeit der Medien bekannten, seien düster und gefährlich. In einigen Mitgliedsländern sei Mord weiter ein bevorzugtes Mittel, um unabhängige Medien mundtot zu machen, andere verhängten Gefängnisstrafen. Viele Journalisten würden geschlagen, andere verschwinden einfach. Auch heute, 25 Jahre nach dem Mauerfall und 15 Jahre nach Gründung des Büros des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, habe sich daran nichts geändert.

Zur heutigen Lage stellte die Beauftragte fest, im gesamten OSZE-Raum seien die freien Medien mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, etwa durch staatliche Einrichtungen, die konzertierte Anstrengungen unternähmen, um die Zeit vor dem Mauerfall heraufzubeschwören. Als Beispiel führte sie den Ukraine-Konflikt an. Seit den Kiewer Straßenkundgebungen von 2014 seien die Journalisten und die journalistische Berufsethik massiv missachtet worden. Die Beauftragte nannte Statistiken; so seien sieben Journalisten zu Tode gekommen (eine Person in Kiew, sechs weitere in der Ostukraine). Mindestens 170 Journalisten - laut einigen Quellen wesentlich mehr - seien angegriffen und beleidigt worden. Rund 30 Redaktionsräume und Fernsehsender seien mutwillig zerstört worden. Etwa 80 Journalisten seien verschleppt und festgehalten worden, mindestens zwei von ihnen befänden sich noch immer in Gefangenschaft. Im Lichte dieser Zahlen, so die Beauftragte, klinge es wie ein Klischee, wenn man feststelle, dass das erste Opfer von Kriegen die Wahrheit sei, doch welches Klischee sei unter diesen Umständen zutreffender als dieses?

Der Bericht nennt als eines der wichtigsten Themen der Gegenwart die Propaganda, „eine weitere hässliche Narbe im Antlitz des modernen Journalismus.“ Die Beauftragte appelliert an die Regierungen, gleichgültig, ob sie direkte Eigentümer der Medien seien oder diese über Dritte besäßen, mit der Korruption der Medien Schluss zu machen, die Verbreitung von Propaganda zu stoppen und aufzuhören, über die Medien ein Weltbild zu vermitteln, das ebenso Orwellsche Züge trage wie die Zeit, die alle miterlebt hätten und die vor 25 Jahre ein Ende gefunden habe. „Ohne wahrhaften kritischen Journalismus leidet die Demokratie, und bewusste Desinformation wird zur Norm.“ Es sei an der Zeit, dass sich die Regierenden aus der Nachrichtenbranche zurückzögen.

Der nächste Bericht der Beauftragten an den Ständigen Rat soll am 18. Juni 2015 vorgelegt werden.

• *OSCE Representative on Freedom to the Media, "Regular Report to the Permanent Council for the period from 19 June 2014 to 26 November 2014", 27 November 2014 (OSZE-Beauftragt für die Freiheit der Medien, „Ordentlicher Bericht an den Ständigen Rat für den Zeitraum vom 19. Juni 2014 bis zum 26. November 2014“, 27. November 2014)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17370>

EN

Mike Stone

Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, Wien

LÄNDER

BE-Belgien

Brüsseler Berufungsgericht: Flämischer Journalistenrat darf „Entscheidungen“ in Bezug auf nichtprofessionelle Journalisten veröffentlichen

Als Selbstregulierungseinrichtung befasst sich der flämische Journalistenrat (Raad voor de Journalistiek) mit Fragen und Beschwerden bezüglich der journalistischen Praxis. 2009 verabschiedete er seine „Entscheidung“ aufgrund einer Beschwerde gegen einen Journalisten und Herausgeber eines im Abonnement erhältlichen Online-Newsletters. Die Beschwerde betraf eine erhebliche Anzahl von Artikeln, in denen dem Beschwerdeführer Diebstahl, Bedrohung, Sozialbetrug und Tierquälerei vorgeworfen worden waren. Abgesehen davon, dass sich die Beschwerde auf Verstöße gegen die Grundsätze der Trennung zwischen Tatsachenbeschreibung und Kommentaren und der Achtung von Würde und Privatsphäre bezog, betraf ein wichtiger Aspekt die Behauptung des beklagten Journalisten, der Journalistenrat sei diesbezüglich nicht entscheidungsbefugt, da er selbst kein Berufsjournalist sei und nicht dem flämischen Journalistenverband angehöre. Der Journalistenrat wies diese Behauptung zwar zurück, doch der Journalist hatte bereits das Verbot der Veröffentlichung der Entscheidung auf der Website des Rats beantragt; seinem Antrag wurde im Juni 2009 stattgegeben. Fünf Jahre später, am 28. Oktober 2014, legte das Brüsseler Berufungsgericht seine Entscheidung in der Sache vor.

Das Berufungsgericht ging ausführlich auf die Grundsätze des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein und bestätigte, dass es Aufgabe des Journalistenrats sei, die journalistische Berufsethik zu wahren und zu verteidigen und Leitlinien für die journalistische Praxis zu formulieren. Der Rat verhängte keine Strafen, sondern gebe Stellungnahmen zur journalistischen Praxis ab. Das Gericht befand, eine Einschrän-

kung der Meinungsfreiheit des Rats ließe sich nicht durch das Kriterium der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft (nach Artikel 10 Absatz 2) begründen. Zudem bekräftigte er die Bedeutung der Selbstregulierung im Journalismus und verwies auf die einschlägigen Entschlüsse des Europarats. Folglich gelangte er zu der Auffassung, dass die „Entscheidungen“ des Journalistenrats Teil seines Rechts auf freie Meinungsäußerung seien und dass der Sachlage nach kein Grund bestehe, diese Freiheit einzuschränken. Dabei sei die Tatsache, dass der betreffende Journalist weder Berufsjournalist sei noch dem Journalistenverband angehöre, unerheblich; der Rat dürfe sein Grundrecht auf Abgabe von Stellungnahmen zur journalistischen Qualität der Artikel ausüben. Gleiches gelte für die Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Das Gericht betonte abschließend, genauso wie sich der Journalist auf sein absolutes Recht auf freie Meinungsäußerung berufen und dieses mittels seiner Veröffentlichungen ausüben könne, dürfe auch der Journalistenrat dieses Grundrecht für sich beanspruchen, um eine Stellungnahme abzugeben und zu veröffentlichen. Die Entscheidung ist insofern bedeutsam, als sie die umfassende Zuständigkeit des Journalistenrats bestätigt, die Internet-Stellungnahmen einschließt und auch die Arbeit nichtprofessioneller Journalisten mit abdeckt. Am 14. November 2014 veröffentlichte der Journalistenrat seine damalige Entscheidung.

• *Beslissing van de Raad voor de Journalistiek, Wuyts v. Verbeeck, 9 juli 2009* (Entscheidung des Journalistenrats, Wuyts gegen Verbeeck, 9. Juli 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17372>

NL

• *Hof van beroep Brussels, Verbeeck v. Vereniging van de Raad voor de Journalistiek, 28 oktober 2014, no. 2010/AR/2200* (Berufungsgericht Brüssel, Verbeeck gegen Vereniging van de Raad voor de Journalistiek, 28. Oktober 2014, Nr. 2010/AR/2200)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17373>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

Flämische Medienregulierungsbehörde legt Bericht über Medienkonzentration 2014 vor

Die Berichterstattung über Entwicklungen im Medien-sektor, insbesondere über die Medienkonzentration in Flandern, gehört laut flämischer Medienverordnung zu den Aufgaben der Flämischen Medienregulierungsbehörde (Vlaamse Regulator voor de Media). Der umfassende Bericht 2014 betont, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe aufgrund der überhandnehmenden Überkreuzbeteiligungen und Konvergenz-Tendenzen immer schwieriger wird. Die flämischen Medienkonzerne seien immer enger miteinander verflochten und gingen im Streben nach Festigung ihrer Positionen in unterschiedlichen Medien wechselnde Bündnisse ein. Wegen des Interesses der Vertriebsgesellschaften an der Teilnahme in den vorgelagerten Etappen der Wert-

schöpfungskette verstärkte sich zudem auch die vertikale Konzentration. Zu den wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts gehört die Feststellung, dass die flämische Medienlandschaft zwar nicht von einem einzigen Marktteilnehmer allein beherrscht wird, dass aber innerhalb und zwischen unterschiedlichen Medien viele unterschiedliche Konzentrationsformen (horizontal, vertikal, medienübergreifend) zu finden seien, was zu Lasten der Vielfalt der Medienangebote gehe. Die Medienregulierungsbehörde empfiehlt eine Reihe von Korrekturmaßnahmen und politischen Weichenstellungen, darunter die Änderung der Eigentumsbeschränkungen und die Verhängung von Auflagen zu Must-Offer-Angeboten; sie spricht sich zudem für mehr Transparenz und Zurückhaltung bei der Freigabe von Zuschauer- und Nutzerdaten aus.

• *Vlaamse Regulator voor de Media, "Mediaconcentratie in Vlaanderen: rapport 2014"* (Flämische Medienregulierungsbehörde, „Medienkonzentration in Flandern: Bericht 2014“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17371>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

BG-Bulgarien

Haushaltsplan 2015 zur Finanzierung von Rundfunk, Medienaufsicht und Filmförderung verabschiedet

Das bulgarische Parlament hat am 19. Dezember 2014 das Gesetz über den Staatshaushalt 2015 verabschiedet, das unter anderem die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Medienaufsichtsbehörde (Rat für elektronische Medien) und die Förderung von bulgarischen Kinofilmen regelt. Trotz heftiger Proteste, insbesondere seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die sogar die Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien boykottierten, wurden die reduzierten Haushaltsansätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Rat für elektronische Medien vom Parlament unverändert beschlossen.

Der Staatshaushalt ist die Hauptfinanzierungsquelle der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter. Zwar sieht das bulgarische Rundfunkgesetz in Artikel 70 Absatz 3 Ziffer 1 vor, dass die Finanzierung in erster Linie durch einen speziell für diesen Zweck zu errichtenden Fond erfolgen soll. Dieser Fond, der zur Wahrung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Gebührengeldern gespeist werden soll, ist indessen bis heute nicht geschaffen worden.

So bleibt das Budget des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) auch im Jahr 2015 auf dem gekürzten

Niveau von 65,15 Millionen BGN. Bereits im letzten Jahr wurde das Budget um 5 Millionen BGN (2,5 Millionen Euro) gegenüber den Vorjahren gekürzt. (siehe IRIS 2014-2/6).

Der Rat für elektronische Medien wird ausschließlich durch den Staatshaushalt finanziert. Er erhält im Jahr 2015 nur noch 1,2 Millionen BGN (0,6 Millionen Euro) statt wie bisher 1,3 Millionen BGN. Diese Kürzung sowie die niedrige und nicht ausreichende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters BNT wurden während der Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien vom Vorsitzenden des Rates für elektronische Medien kritisiert. Gemäß dem Sitzungsprotokoll des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien führte der Vorsitzende des Rates für elektronische Medien aus, dass die reduzierten Budgets sowohl der Medienaufsicht als auch des öffentlich-rechtlichen Veranstalter BNT die funktionsgerechte Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben verhindern.

Einzig das Budget für die staatliche Filmförderung zur Herstellung bulgarischer Kinofilme wird im Jahr 2015 von 12,7 Millionen BGN auf 13,7 Millionen BGN angehoben.

• Закон за държавния бюджет (Gesetz über den Staatshaushalt 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17392>

BG

• Протокол от заседание на Парламентарната комисия по културата и медиите от 4 Декември 2014 г. (Sitzungsprotokoll des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien vom 4. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17393>

BG

• Декларация на Българската Национална Телевизия и Българското Национално Радио от 4 Декември 2014 г. (Gemeinsame Erklärung des bulgarischen Nationalfernsehens und des bulgarischen Nationalradios vom 4. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17394>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

DE-Deutschland

BGH entscheidet über Berichtigungsanspruch bei einer ursprünglich zulässigen Verdachtsberichterstattung

Mit Urteil vom 18. November 2014 (Aktenzeichen: VI ZR 76/14) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Betroffene nach Ausräumung des Verdachts keine Richtigstellung der ursprünglichen Berichterstattung, wohl aber eine nachträgliche Mitteilung (Nachtrag) von dem Medium dergestalt verlangen kann, dass sich der von dem Medium zulässiger Weise verbreitete Verdacht im Nachhinein als falsch erwiesen hat. Auch wenn die Beklagte im vorliegenden Fall ein Zeitungsverlag war, gilt das Urteil auch

für die Verdachtsberichterstattung im audiovisuellen Mediensektor.

Dem Fall zugrunde lag eine Berichterstattung über den Kläger, der damals Chefjustiziar einer Bank war. Die Beklagte veröffentlichte in einer ihrer Zeitschriften die Aussagen eines ehemaligen Sicherheitsberaters der Bank, die den namentlich genannten Kläger mit einem gegen den Sicherheitsberater eingeleiteten Strafverfahren in Zusammenhang brachten. Dabei wurde der Verdacht erregt, dass der Kläger die Bespitzelung eines ehemaligen Vorstandmitglieds der Bank durch den Sicherheitsberater in Auftrag gegeben haben soll. Im Nachhinein rückte der ehemalige Sicherheitsberater von seinen früheren Aussagen ab. Das gegen diesen und gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt.

Daraufhin reichte der ehemalige Chefjustiziar Klage auf Richtigstellung gegen die Beklagte ein. Sowohl das Landgericht (LG) Hamburg mit Urteil vom 20. April 2012 (Aktenzeichen: 324 O 628/10) als auch das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) mit Urteil vom 28. Januar 2014 (Aktenzeichen: 7 U 44/12) gaben dem Kläger Recht. Beide Instanzen entschieden, dass der Verdacht, der Kläger habe an den Abhörmaßnahmen gegen das ehemalige Vorstandsmitglied mitgewirkt, unberechtigt sei.

Im Revisionsverfahren hob der BGH das angefochtene Urteil auf und wies die Rechtssache an das OLG zurück. Zunächst hielt der BGH fest, dass das beklagte Nachrichtenmagazin einen hinreichenden „Mindestbestand an Beweistatsachen“ aufzeigt habe. Somit sei die Verdachtsberichterstattung ursprünglich zulässig und im Kontext der Wirtschaftskrise als Thema von allgemeinem Interesse gerechtfertigt gewesen.

Bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG), Art. 8 Absatz 1 EMRK) sowie dem Recht der Presse auf Meinungs- und Medienfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG, Artikel 10 EMRK) war der BGH der Meinung, „dass das Presseorgan nicht verpflichtet werden kann, sich nach einer rechtmäßigen Verdachtsberichterstattung selbst ins Unrecht zu setzen“.

Deshalb könne, so der BGH, der Kläger bei späterer Ausräumung des Verdachts von der Beklagten nicht die Veröffentlichung einer „Richtigstellung“ der ursprünglichen Berichterstattung fordern, wonach die Beklagte den Verdacht nicht aufrechterhalte. Verlangt werden könne lediglich die Mitteilung, dass der ursprüngliche Verdacht nach Klärung der Angelegenheit später ausgeräumt wurde und daher nicht mehr aufrechterhalten wird.

• BGH, Urteil des VI. Zivilsenats vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17413>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Technische Maßnahmen zum Schutz von Videospiele genießen ihrerseits Schutz

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil vom 27. November 2014 (Aktenzeichen: I ZR 124/1) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass technische Maßnahmen zum Schutz von Videospiele ihrerseits nach § 95a Urheberrechtsgesetz (UrhG) Schutz genießen.

Die Klägerin, Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte, produziert und vertreibt die Videospiele-Konsole „Nintendo DS“ sowie dazugehörige Videospiele, die ausschließlich auf nur für diese Konsole passenden Speicherkarten angeboten werden, die in den Kartenschacht der Konsole einzustecken sind. Die Beklagte bietet im Internet Adapter für die streitgegenständliche Konsole an, die den Original-Speicherkarten in Größe und Form exakt nachgebildet sind, so dass sie in den Kartenschacht der Konsole passen. Mit Hilfe dieses Adapters können Nutzer der Konsole im Internet zur Verfügung gestellte Raubkopien der Videospiele der Klägerin auf der streitgegenständlichen Konsole verwenden.

Die Klägerin, die in dem Vertrieb der Adapter einen Verstoß gegen § 95a Absatz 3 Nummer 3 UrhG sieht, nahm die Beklagte mittels Klage auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch. Mit Urteil vom 14. Oktober 2009 (Aktenzeichen: 21 O 22196/08) hat das Landgericht (LG) München I der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht (OLG) München mit Urteil vom 09. Juni 2011 (Aktenzeichen: 6 U 5037/09) zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das Berufungsurteil größtenteils aufgehoben und die Sache an das OLG München zurückverwiesen.

In seinem Urteil stellt der BGH zunächst fest, dass § 95a Absatz 3 Nummer 3 UrhG auch technische Maßnahmen zum Schutz von Videospiele schützt. Angesichts der konkreten Ausgestaltung der streitgegenständlichen Speicherkarten sowie der Videospiele-Konsole seien die von der Klägerin vorgenommenen Maßnahmen als eine solche technische Schutzmaßnahme zu qualifizieren. Denn die Speicherkarten und die Konsole seien in ihren Abmessungen so aufeinander abgestimmt, dass ausschließlich „Nintendo-DS-Karten“ und keine anderen Speicherkarten in die „Nintendo-DS-Konsole“ passen würden. Dadurch solle effektiv verhindert werden, dass Raubkopien von den Videospiele der Klägerin auf der von dieser ebenfalls vertriebenen „Nintendo-DS-Konsole“ abgespielt und unzulässig vervielfältigt werden können.

Des Weiteren seien, so der BGH, die von der Beklagten im Internet vertriebenen Adapterkarten im Sinne von § 95 Absatz 3 Nummer 3 UrhG hauptsächlich zur Umgehung dieser technischen Schutzmaßnahmen hergestellt worden. Zur Begründung führt der BGH

aus, dass die Möglichkeit des Abspielens von Raubkopien der Videospiele der Klägerin den entscheidenden wirtschaftlichen Anreiz für den Kauf der Adapter darstelle, während im Vergleich dazu die Möglichkeit eines legalen Einsatzes der Adapter eindeutig eine untergeordnete Rolle spiele.

Da das OLG München aber nicht geprüft hat, ob der Einsatz der technischen Schutzmaßnahmen durch die Klägerin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit achtet und legale Möglichkeiten der Nutzung nicht übermäßig begrenzt, hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht (OLG München) zurückverwiesen.

- BGH, Urteil des I. Zivilsenats vom 27.11.2014 - I ZR 124/11 - DE

Daniel Bittmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

OLG Frankfurt am Main sieht im Slogan „Immer Netz 04046 hat der Netzer“ keine irreführende Werbung

Mit Urteil vom 25. September 2014 (Aktenzeichen: 6 U 111/14) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden, dass die Werbeaussage für einen Mobilfunktarif „Immer Netz... hat der Netzer“ keine irreführende Aussage im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) über wesentliche Merkmale einer Dienstleistung ist.

Das beklagte Telekommunikationsunternehmen hatte seine Dienstleistung unter anderem wie folgt beworben: „Immer Fisch hat 04046 der Fischer. Immer Glas hat 04046 der Glaser. Immer Musik hat 04046 der Musiker 04046 und immer Netz hat 04046 der Netzer.“ Ein Wettbewerber, der Kläger, sah darin eine irreführende Werbung und brachte vor, die angesprochenen Verkehrskreise würden aufgrund dieser Werbeaussage erwarten, dass sie die Mobilfunkdienstleistungen des werbenden Unternehmens tatsächlich überall nutzen könnten. Selbst diejenigen Verbraucher, die wüssten, dass es (bislang) Funklöcher gibt, würden aufgrund der Werbung annehmen, dem werbenden Unternehmen sei es nunmehr gelungen, überall Sprachdienstleistungen anbieten zu können.

Entgegen diesem Vorbringen verneinte das OLG Frankfurt am Main im Einklang mit der Vorinstanz, dem Landgericht (LG) Frankfurt/M. (Urteil vom 16. April 2014 - Aktenzeichen: 8 O 125/13), einen irreführenden Charakter des beanstandeten Werbeslogans.

Zunächst erkenne, so das OLG, der Verbraucher in der Verknüpfung des Personennamens „Netzer“ mit dem Begriff „Netz“ im Sinne eines Mobilfunknetzes ein humoristisches Wortspiel. Dies gelte unabhängig davon,

ob der Slogan isoliert verwendet wird (wie in dem Internetauftritt der Beklagten) oder in Kombination mit weiteren, ähnlich gebildeten Wortspielen (wie in dem TV-Spot).

Das OLG erkannte gleichwohl, dass mit der Angabe „immer Netz“ ersichtlich eine Aussage zur Verbindungsqualität getroffen werden soll. Allerdings nehme der verständige Verbraucher diese Aussage nicht wörtlich und gehe dementsprechend nicht davon aus, dass er immer und überall eine Netzabdeckung hat. Bei der Aussage handele es sich vielmehr um einen Hinweis auf eine relativ hohe Netzabdeckung. Jeder Verbraucher wisse aus eigener Erfahrung, dass in bestimmten Situationen (Bahnfahrten, Tunnels, Täler, Keller etc.) Funklöcher auftreten können.

In diesem Zusammenhang nimmt das OLG außerdem an, dass ein erfolgreiches Schließen der im Mobilfunk immer schon störenden Funklöcher einem technischen Durchbruch gleichkäme, der dem betreffenden Anbieter einen entscheidenden Vorsprung im Wettbewerb bieten und von diesem daher in entsprechender Form mittels Werbung hervorgehoben werden würde.

Nach Ansicht des OLG ergibt sich auch kein Unterlassungsanspruch aus § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 und § 4 Nummer 10 UWG. Denn die Beklagte fange nicht mit unlauteren Mitteln Kunden ein, da die angegriffene Werbung nicht missverstanden werde.

Das Urteil des OLG Frankfurt am Main ist rechtskräftig.

• Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 25. September 2014 - Az.: 6 U 111/14
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17397>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Köln verneint kommerzielle Nutzung eines Fotos im Sinne der CC-Lizenz durch die Website des Deutschlandradios

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 31. Oktober 2014 (Aktenzeichen: 6 U 60/14) entschieden, dass die Veröffentlichung eines Fotos auf der Website des Deutschlandradios keine kommerzielle Nutzung im Sinne der Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz) darstellt.

Der Kläger ist ein Fotograf, der seine Lichtbildwerke der Öffentlichkeit unter den Bedingungen der „Creative Commons Attribution Non Commercial 2.0-Lizenz (CC-BY-NC)“ zur Nutzung angeboten hatte. Nachdem die Beklagte, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Radiosender „Deutschlandradio“ betreibt, ein Lichtbildwerk des Klägers auf ihrer Internetseite „dradiowissen.de“ zur Illustration ei-

nes dort aufzufindenden Beitrags öffentlich zugänglich gemacht hatte, verklagte der Kläger die Beklagte wegen unzulässiger kommerzieller Nutzung seines urheberrechtlich geschützten Werks.

Das erstinstanzlich zuständige Landgericht (LG) Köln hatte der Klage mit Urteil vom 05. März 2014 (Aktenzeichen: 28 O 232/13) noch stattgegeben. Das LG war der Ansicht, dass unter einer „nicht kommerziellen Nutzung“ im Sinne der CC-Lizenz mangels einer verbindlichen Definition nach deren objektiven Erklärungswert nur die rein private Nutzung zu verstehen sein könne. Da die Website des Deutschlandradios keine rein private Nutzung sei, stelle sie im Umkehrschluss ein kommerzielles Angebot dar, so dass die Verwendung des streitgegenständlichen Werks, das unter die Creative-Commons-Lizenz BY-NC 2.0 falle, unzulässig sei.

Das OLG Köln widersprach nun dem LG und hob dessen Urteil teilweise auf. Nach Auffassung des OLG handele es sich bei der Nutzung des Bildes des Klägers durch die Beklagte nicht um eine kommerzielle Nutzung. CC-Lizenzen seien in Anbetracht der Tatsache auszulegen, dass sie zum weltweiten Einsatz im Internet bestimmt seien. Demnach richte sich auch die Deutung des Tatbestandsmerkmals „non-commercial“ nicht ausschließlich nach deutschem Recht. Nach den CC-Lizenzbedingungen, die den Begriff der kommerziellen Nutzung in Ziffer 4 b) definieren, liege eine kommerzielle Nutzung dann vor, wenn die konkrete Nutzung auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung abzielt. Dies sei aber nicht der Fall, wenn, wie vorliegend, ein Rundfunkbetreiber ein Bild lediglich zur Untermauerung und Illustrierung eines Artikels verwende. Demzufolge besitze der klagende Fotograf, so das OLG, keinen Anspruch auf eine Lizenzzahlung.

Auch das Beschneiden eines Bildes stellt nach Ansicht des OLG per se noch keinen Verstoß gegen die Lizenzbedingungen dar. Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte das Bild jedoch in einer Art und Weise beschnitten, durch die der Hinweis auf den Fotografen und Urheber des Bildes in der unteren rechten Ecke entfallen war. Die Beklagte nannte den Fotografen zwar auf ihrer Website als Urheber, die CC-Lizenz verlangt jedoch, dass vorhandene Urheberbezeichnungen im Bild beizubehalten sind. Durch das Beschneiden sei, so das OLG, die Kernaussage des Bildes daher verändert und durch die Beklagte eine Umgestaltung gemäß § 23 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vorgenommen worden. Dementsprechend bejahte das OLG vor diesem Hintergrund einen Unterlassungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten hinsichtlich der Nutzung des streitgegenständlichen Fotos in der konkret vorliegenden, beschnittenen Form.

• Urteil des OLG Köln, Az. 6 U 60/14, 31. Oktober 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17398>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Medienanstalten fordern stärkeren Ausbau der Barrierefreiheit im privaten Fernsehen

Auf ihrer Sitzung in Halle Mitte November 2014 kritisierte die Gesamtkonferenz (GK) der Medienanstalten (Gremiovorsitzendenkonferenz und Direktorenkonferenz) das unzureichende Angebot von barrierefreien Programmen im privaten Fernsehen.

Gemäß der diesbezüglichen Pressemitteilung der Medienanstalten vom 19. November 2014 engagiert sich vor allem die RTL-Mediengruppe noch zu wenig in diesem Bereich. In einer über die letzten zwei Jahre durchgeführten Überwachungsstudie wurde der Umfang der untertitelten Programme bei den beiden großen Privatsendergruppen ProSiebenSat.1 und der RTL Mediengruppe analysiert. Vorher gab die GK an die Sendergruppen die Forderung aus, mindestens eine Sendung pro Abend in einem Sender ihres Unternehmens mit entsprechenden Untertiteln für hörgeschädigte Zuschauer auszustrahlen.

Laut des erfolgten Monitorings erfüllte ProSiebenSat.1 diese Anforderung bereits Ende 2013 und arbeite demnächst an Lösungen für die Untertitelung von Live-Sendungen.

Die RTL Gruppe hingegen übertrug weiterhin in 2014 keine Sendungen mit speziellen Untertiteln für Hörgeschädigte auf festen Programmplätzen. Auch das barrierefreie Angebot für Sendungen mit einfachen Untertiteln blieb weiterhin gering.

Unter Berücksichtigung des wichtigen Themas der Inklusion im TV-Bereich plant die GK ein Gutachten zur Mediennutzung von Menschen mit Beeinträchtigung. Dadurch solle die Bedeutung „einer gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger an den demokratischen Prozessen der Meinungs- und Willensbildung im privaten Rundfunk über alle Sender“ hervorgehoben werden.

Schließlich wies die GK darauf hin, auf gesetzliche Verschärfungen hinzuwirken, falls die privaten Rundfunkveranstalter, insbesondere die RTL-Mediengruppe, ihre barrierefreien Programmangebote nicht genügend weiterentwickeln.

• Pressemitteilung der Medienanstalten vom 19. November 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17399> DE

Cristina Bachmeier
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kürzung der Förderung für den Deutschen Filmförderfonds beschlossen

Der Haushaltsausschuss des Bundestags stimmte am

13. November 2014 entsprechend dem Finanzbericht des Bundesministeriums für Finanzen für das Jahr 2015 (siehe dort Tabelle 18) einer Kürzung der Förderung für den Deutschen Filmförderfonds (DFFF) von 60 auf 50 Millionen Euro zu.

Damit wurden die ursprünglichen Pläne, im Jahr 2015 noch größere Einsparungen vorzunehmen und ab 2017 den Fonds sogar auf null zu kürzen, nicht umgesetzt und die Unterstützung für den DFFF dauerhaft gesichert.

Mit dem Fond werden deutsche Filmprojekte durch Erstattung von bis zu 20 Prozent der in Deutschland ausgegebenen Produktionskosten unterstützt, sofern das sich bewerbende Projekt bestimmte Kriterien erfüllt.

Nach einer aktuellen Studie vom September 2014 zu den volkswirtschaftlichen Effekten der Kinofilmproduktion in Deutschland ist der DFFF das wichtigste Förderinstrument der Filmwirtschaft. Medienberichten zufolge ist seit der Einrichtung des DFFF im Jahr 2007 der durchschnittliche Marktanteil deutscher Filme von 16 auf 23 Prozent gestiegen und hat seit dessen Einführung Folgeinvestitionen in Höhe von insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro ausgelöst.

• Finanzbericht des Bundesministeriums für Finanzen für das Jahr 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17400> DE

• Studie zu den volkswirtschaftlichen Effekten der Kinofilmproduktion in Deutschland

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17401> DE

Katrin Welker
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Kosten für ausländische Produktionen auf spanischem Hoheitsgebiet von der Steuer absetzbar

Am 1. Januar 2015 ist das neue, im vergangenen Jahr angekündigte Körperschaftssteuergesetz (Ley 27/2014, de 27 de noviembre, del Impuesto sobre Sociedades) in Kraft getreten. Im neuen Artikel 36 sind die Bestimmungen für Steuerabzüge bei Investitionen in Filmproduktionen und audiovisuelle Serien aufgeführt. Laut Artikel 36 Absatz 1 können bei Investitionen in spanische Produktionen Steuerabzüge in Höhe von 20% auf die erste investierte Million Euro und 18% auf die verbleibenden Ausgaben gewährt werden.

Artikel 36 Absatz 2 des neuen Gesetzes legt fest, dass die von spanischen Produzenten auf spanischem Hoheitsgebiet im Rahmen von ausländischen Produktionen getätigten Direktaufwendungen in Höhe von 15%

von der Steuer abgesetzt werden dürfen, sofern sie mindestens EUR 1 Million betragen. Absetzbar sind etwa Aufwendungen für Kreativpersonal, sofern dieses in Spanien oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, bis zu einer Obergrenze von EUR 50.000 pro Person, sowie Ausgaben für die Nutzung technischer Ausrüstungen und sonstiger Dienstleistungen. Pro Produktion können bis zu EUR 2,5 Millionen abgesetzt werden, wobei die Gesamthöhe der abgesetzten Beträge zusammen mit sonstigen Förderungen 50% der Produktionskosten nicht überschreiten darf.

Die Höhe dieser Vergünstigungen wurde von den spanischen Produzenten als im Vergleich zu anderen Ländern viel zu niedrig bezeichnet und heftig kritisiert. Ein beliebter Drehort sind weiterhin die spanischen Kanaren; die dort gewährten Steuerabzüge von bis zu 38% zählen europaweit zu den höchsten, was neben den idealen Klimaverhältnissen und einer exotischen Landschaft entscheidende Standortvorteile verschafft. Zu den jüngsten ausländischen Filmproduktionen, die dort gedreht wurden, gehörten „Fast & Furious 6“, „Der Diktator“, „Exodus: Götter und Könige“, „Kampf der Titanen“, „Zorn der Titanen“ und die laufende Produktion „The Man Who Killed Don Quixote“.

• *Ley 27/2014 del Impuesto sobre Sociedades, de 27 de noviembre* (Gesetz 27/2014 über die Körperschaftsteuer, 27. November 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17374>

ES

Enric Enrich

Enrich Advocats, Barcelona

FI-Finnland

Neue Urheberrechtsbestimmungen für Netzaufzeichnungsdienste

Die Regierung hat Änderungsvorschläge (HE 181/2014 vp) zum finnischen Urheberrechtsgesetz (404/1961) vorgelegt. Eine der Änderungen betrifft neue Bestimmungen zur erweiterten Sammellizenzierung für Netzwerk-PVR-Dienste von Dritten, zum Beispiel IPTV-Unternehmen. Anfang 2014 wurde eine Lösung für Aufzeichnungsdienste eingeführt. Sie soll es den Aufzeichnungsdiensten ermöglichen, in einem vereinfachten Verfahren urheberrechtlich geschützte Werke zu verwenden. Die Verhandlungen fanden zwischen zentralen Akteuren in diesem Bereich statt. Dies waren die Rundfunkveranstalter MTV Oy, Sanoma Entertainment Finland Oy und Yleisradio Oy, die Telekommunikationsbetreiber DNA Oy, Elisa Oyj und TeliaSonera Finland Oy sowie die Verwertungsgesellschaften Kopiosto, Teosto und Tuotos, die unter anderem Urheber, ausübende Künstler, Musiker und Produzenten vertreten. Im weiteren Jahresver-

lauf wurde der Regierungsvorschlag ins Parlament eingebracht.

Der vorgeschlagene neue § 25 I (1) bestimmt, dass der Anbieter eines Netzaufzeichnungsdienstes mit einer erweiterten Sammellizenz gemäß § 26 eine Kopie eines in einer Fernsehsendung enthaltenen Programms und Werks anfertigen darf. Diese Kopie darf der Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden, dass die Kunden des Aufzeichnungsdiensteanbieters das Programm und Werk von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ansehen und anhören können. Absatz 1 gilt nicht für ein Werk, dessen Urheber dem Rundfunkveranstalter das Recht auf Anfertigung einer Kopie und das Recht auf öffentliche Wiedergabe übertragen hat (§ 25 I (2)).

Dem Regierungsvorschlag zufolge müssen der Fixierung von Programmen Verträge mit den Rundfunkveranstaltern und mit der Organisation bzw. den Organisationen, die die Rechteinhaber vertreten, zugrunde liegen. Erstere erteilen Genehmigungen in Bezug auf eigene wie auch erworbene Rechte und verhandeln über die praktische Durchführung. Letztere erteilen Genehmigungen in Bezug auf Rechte, die nicht auf Rundfunkveranstalter übertragen wurden. Per Gesetz würden die Auswirkungen auch auf Rechteinhaber ausgeweitet, die von den Organisationen nicht vertreten werden. Die Organisationen sollen jedoch ein breites Spektrum von Rechteinhabern (auch ausländischen) erfassen und die betreffenden Rechte ausdrücklich bezeichnen. Der Vorschlag enthält auch Verweise auf verwandte Schutzrechte. Dies schließt jedoch nicht den Schutz von Übertragungssignalen in § 48 ein. Somit ist eine Genehmigung der Rundfunkveranstalter erforderlich.

Grundsätzlich erfasst die Bestimmung alle Programme, doch in den Verträgen können einzelne Programme ausgeschlossen werden. Ausgangspunkt der Verhandlungen wäre das Streaming zu privaten Zwecken der Konsumenten, wobei aber auch Lösungen vereinbart werden könnten, die eine Offline-Betrachtung ermöglichen. Die Lösung auf Basis einer erweiterten Sammellizenzierung in Verbindung mit direkten Verträgen wurde als angemessen erachtet, insbesondere aufgrund der massenhaften Ausübung der Aktivität und der großen Anzahl von Rechteinhabern sowie der Schwierigkeiten beim Beschaffen aller Genehmigungen im Voraus.

Gleichzeitig werden Änderungen an § 26 in Bezug auf erweiterte Sammellizenzen vorgeschlagen. In Absatz 1 soll ein neuer Satz aufgenommen werden, der die Rechtsgrundlage für die Erweiterung von Sammellizenzen klarstellt. Bestimmungen zu erweiterten Sammellizenzen greifen nur dann, wenn die Nutzung eines Werks zwischen dem Nutzer und der vom Ministerium für Bildung und Kultur genehmigten Organisation, die in einem bestimmten Bereich zahlreiche Urheber von in Finnland genutzten Werken vertritt, vereinbart wurde. Eine solche Organisation würde im Hinblick auf den fraglichen Vertrag auch als Vertretung von Urhebern anderer Werke im selben Bereich gelten. Alle

Werke in einem bestimmten Bereich können entsprechend den Vorgaben in der Lizenz genutzt werden. Der Vorschlag enthält auch Klarstellungen und Aktualisierungen des Wortlauts in diesem Paragraphen.

Weitere Änderungen betreffen explizite Bestimmungen zur Fairness von Vertragsbedingungen bei der Abtretung des Urheberrechts durch den ursprünglichen Urheber sowie Durchsetzungsmaßnahmen (zum Beispiel vorbeugende Unterlassungsurteile gegen Telekommunikationsbetreiber). Außerdem werden für jeden Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes neue Titel vorgeschlagen.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta (HE 181/2014 vp)* (Regierungsvorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (HE 181/2014 vp))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17391>

FI

• *Tekijänoikeustoimikunnan mietintö - Ratkaisuja digiajan haasteisiin, Opetus- ja kulttuuriministeriön työryhmämuistioita ja selvityksiä 2012:2* (Bericht der Urheberrechtskommission - Lösungen für Herausforderungen des digitalen Zeitalters, Berichte des Ministeriums für Bildung und Kultur 2012:2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16874>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Höhere Steuergutschriften für Kinofilme und audiovisuelle Werke

Die Europäische Kommission hat das Ende 2013 vom französischen Parlament verabschiedete und am 1. April 2014 bei ihr eingegangene Maßnahmenpaket mit Blick auf bestimmte Änderungen der für Kinofilme und audiovisuelle Werke geltenden Steuergutschriften genehmigt. Neben der Verlängerung der Geltungsdauer der Steuergutschriften für Kinofilme und audiovisuelle Werke bis Ende 2017 stimmte die Kommission auch einer Erhöhung der Steuergutschrift von 20 % auf 30 % für Filme zu, deren Budget unter vier Millionen Euro liegt. Allerdings gilt diese Erhöhung nicht für die Steuergutschriften für den audiovisuellen Sektor. Ferner bleibt der kumulierte Beihilfebetrug für Kinofilme mit 50 % der gesamten Produktionskosten unverändert. Die Änderungen gelten rückwirkend für alle Steuergutschriften, die auf die Steuerjahre ab 2014 angerechnet werden können.

Zudem hat das französische Parlament mit der Annahme des Finanzberichtigungsgesetzes für 2014 höhere Steuergutschriften für französische und internationale Kinofilme und audiovisuelle Werke verabschiedet (Artikel 220 sexies und 220 quaterdecies des Code général des impôts [französische Steuerordnung]).

Für französische Kinofilme mit einem Budget von unter sieben Millionen Euro wurde die Steuergutschrift auf 30 % der zuschussfähigen Kosten erhöht. Bei Werken, die zum Genre Animationsfilm zählen, erhöht sich die Steuergutschrift von 20 % auf 25 % der zuschussfähigen Kosten. Zudem steigt die Obergrenze von bislang EUR 1'300 auf nunmehr EUR 3'000 für jede produzierte Minute. Gemäß Artikel 220 sexies der Steuerordnung müssen Filmwerke (Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme) folgende Voraussetzungen erfüllen, um eine Steuergutschrift zu erhalten: Sie müssen vollständig oder vorwiegend in französischer Sprache sein, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von finanzieller Unterstützung für die Filmproduktion erfüllen, vorwiegend auf französischem Territorium hergestellt worden sein und einen Beitrag zur Entwicklung der französischen und europäischen Filmkunst und Filmvielfalt leisten (siehe IRIS 2005-5/12). Ziel dieser Gesetzesmaßnahme ist es, die verschiedenen Etappen der Herstellung von Filmen und Animationsserien (Konzeption, Vorproduktion, Produktion, Studioproduktion, Post-Produktion) dauerhaft in Frankreich zu beheimaten.

Die Steuergutschrift für internationale Kinofilme und audiovisuelle Werke wurde von 20 % auf 30 % hochgestuft, die Obergrenze von EUR 20 Mio. auf EUR 30 Mio. erhöht. Mit dieser Maßnahme soll die Wettbewerbsfähigkeit der Steuergutschrift gegenüber anderen konkurrierenden ausländischen Fördermechanismen gestärkt werden, mit dem Ziel, Filmproduktionen nach Frankreich zu locken und dort zu beheimaten, die aus steuerlichen Gründen ansonsten im Ausland erfolgt wären. „Seit Einführung der Steuergutschrift für internationale Filme hat das Filmschaffen in diesem Sektor eine starke Belebung erfahren, insbesondere in den technischen Industrien mit jährlich 130'000 zusätzlichen Beschäftigungstagen. Ein Euro Steuergutschrift entspricht sieben Euro in Frankreich getätigten Ausgaben“, erklärte die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Fleur Pellerin.

Die neuen Änderungen werden für die Steuergutschriften gelten, die auf die Steuerjahre ab 2016 angerechnet werden können. Sie sollen zu einem bestimmten, per Verordnung festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten, sobald die französische Regierung die Bestätigung von der Europäischen Kommission erhalten hat, dass diese neuen Bestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen im Einklang mit dem EU-Recht stehen.

• *Loi n°2014-1655 du 29 décembre 2014 de finances rectificative pour 2014* (Gesetz Nr. 2014-1655 vom 29. Dezember 2014 zur Finanzberichtigung für das Jahr 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17403>

FR

• *Aide d'Etat n°SA. 38539 (2014/N) – France, Crédit d'impôt cinéma et audiovisuel – modifications, Bruxelles, 19 novembre 2014 C(2014) 8798 final* (Staatliche Beihilfe, Nr. SA. 38539 (2014/N) – Frankreich, Steuergutschrift für Kinofilme und audiovisuelle Werke – Änderungen, Brüssel, 19.11.2014 C(2014) 8798 final)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17406>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Geringfügige Änderungen am Pflichtenheft von France Télévisions

Am 26. Dezember 2014 wurde per Verordnung das Pflichtenheft des französischen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters France Télévisions geändert. Die Änderungen betreffen zum einem bei den Animationsfilmen den Anhang zum Umfang der abgetretenen Rechte. Sie sollen der am 27. Mai 2014 zwischen France Télévisions und den Vertretern der Produzenten von Animationsfilmen geschlossenen Branchenvereinbarung Rechnung tragen. Die Branchenvereinbarung sieht vor, dass Animationsserien sieben Tage lang unentgeltlich auf Pluzz, dem Catch-up-TV-Dienst von France Télévisions, zur Verfügung gestellt werden. Solange die Senderechte gelten, dürfen zudem drei Episoden der Serie ebenfalls unentgeltlich auf France TV Pluzz VAD (Video-on-Demand-Dienst) bereitgestellt werden. Entsprechend der Vereinbarung wird im Pflichtenheft zum anderen verankert, dass die beiden Partner der Vereinbarung, France Télévisions und die Gewerkschaft Syndicat des producteurs de films d'animation (Gewerkschaft der Produzenten von Animationsfilmen), bei der Herstellung von Animationsfilmen gegen Stereotypen vorgehen und sich für die Vielfalt im Animationsfilm einsetzen. Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender hat sich zudem verpflichtet, auf seinen Sendern jährlich mindestens 4'000 Stunden französische Animationsfilme auszustrahlen, insbesondere auf France 4, gegenüber bislang 2,100 Stunden. Auf France 5 und France 3 sollen es jeweils mindestens 700 Stunden sein. Im Text ist zudem für alle Sender des Rundfunkveranstalters der Grundsatz der Gegenseitigkeit vorgesehen.

Mit der Verordnung ändert sich zudem die in Artikel 19 des Pflichtenhefts festgelegte Sendezeit für die ersten Abendsendungen, insofern die zeitliche Festlegung des Beginns der Abendsendungen auf 20.35 Uhr wegfällt. Auf diese Weise wird eine symbolische Maßnahme in Verbindung mit dem seit 2009 geltenden Werbeverbot zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens auf den öffentlich-rechtlichen Sendern von France Télévisions abgeschafft. Der Grundgedanke war, dass der öffentlich-rechtliche Sender, frei von kommerziellen Zwängen, seine Abendprogramme nun vor seinen Hauptkonkurrenten starten konnte. France Télévisions war es jedoch nicht gelungen, sich an diese Sendezeit zu halten. Der CSA erklärte in seiner Stellungnahme vom 17. September 2014 zum Verordnungsentwurf, dass mit dem Wegfall der ausdrücklichen Nennung einer festgelegten Zeit France Télévisions nun nicht mehr gegen Artikel 19 seines Pflichtenhefts verstoße. Allerdings müssten sich die Sender an die von ihnen genannten Sendezeiten für den Start des Abendprogramms halten. Die Aufsichtsbehörde erklärte zudem, sie werde darauf achten, dass der zweite und dritte Teil des Abendprogramms nicht zu spät beginne, da die Sendungen, die in diesem Zeitfenster ausgestrahlt würden, zur Förderung des

Kulturschaffens bzw. zur Gewährleistung der Informationsfreiheit und zum Pluralismus der Meinungs- und Gedankenströme beitragen.

Und schließlich wird mit der Verordnung vom 26. Dezember 2014 Artikel 36 des Pflichtenhefts geändert und damit mit der Empfehlung des CSA vom 7. Juni 2005 an die Herausgeber von Fernsehdiensten in Einklang gebracht. Es geht dabei um die Kennzeichnung und Einstufung der Sendungen im Hinblick auf die Altersempfehlung, eine rein formale Änderung, die nichts an den bestehenden, bereits von France Télévisions umgesetzten Regelungen ändert.

• *Décret n°2014-1652 du 26 décembre 2014 portant modification du cahier des charges de la société nationale de programme France Télévisions* (Verordnung Nr. 2014-1652 vom 26. Dezember 2014 zur Änderung des Pflichtenhefts des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters France Télévisions)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17404>

FR

• *Avis n°2014-13 du 17 septembre 2014 relatif au projet de décret modifiant le cahier des charges de la société nationale de programme France Télévisions, JO du 28 décembre 2014* (Stellungnahme Nr. 2014-13 vom 17. September 2014 über den Verordnungsentwurf zur Änderung des Pflichtenhefts des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters France Télévisions, Amtsblatt vom 28. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17405>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Umgang der Medien mit Terroranschlägen

Neben der großen Bestürzung und dem Schrecken stellt sich im Rahmen der Debatten und Überlegungen nach den schrecklichen Ereignissen vom 7., 8. und 9. Januar 2015 in Frankreich auch die Frage nach der Berichterstattung durch die audiovisuellen Medien.

Der Präsident des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), Olivier Schrameck, würdigte noch am Tag des Attentats auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo „all diejenigen, die mit ihrem Talent und ihrem Mut auch auf die Gefahr hin, ihr Leben zu verlieren, für die Meinungsfreiheit, einer Grundvoraussetzung für Demokratie, eintreten und sich nicht von potenziellen, unwürdigen Drohungen zum Schweigen bringen lassen“. Zwei Tage später ließ der CSA den Redaktionen eine Mitteilung zukommen, in der er sie zur Vorsicht mahnte, nachdem nämlich die Nachrichtensender ebenso wie TF1 und France 2 nur noch und ausschließlich, live und in einem unkontrollierten Wettrennen um Informationen über die Attentate, die polizeiliche Verfolgung und die darauffolgende Geiselnahme berichtet hatten. Der CSA forderte insbesondere die Radio- und Fernsehsender auf, „größtmögliche Besonnenheit walten zu lassen“, mit dem Ziel, „einerseits die Sicherheit ihrer Teams zu gewährleisten und andererseits den Ordnungskräften die Möglichkeit zu geben, ihrer Aufgabe mit der erforderlichen Effizienz nachzukommen.“

Am 12. Januar, einen Tag nach dem landesweiten Gedenkmar­sch, bestätigte der CSA, dass eine Untersu­chung der Berichterstattung der audiovisuellen Medi­en über die Terroranschläge eingeleitet werde. Er kün­digte an, kontradiktorisch und im Rahmen seiner Kon­rollbefugnisse mögliche Verfehlungen einiger Medien prüfen zu wollen. Die Radio- und Fernsehsender wur­den zudem für den 15. Januar zu einem Treffen ein­berufen, um gemeinsam über die Fragen und Schwie­rigkeiten zu sprechen, die sich im Rahmen der Erfül­lung ihres Auftrags ergeben. Olivier Schrameck äu­ßerte seine große Besorgnis angesichts der Durchläs­sigkeit zwischen den Rundfunkprogrammen und den Meldungen im Internet, welche „Druck“ auf die tradi­tionellen audiovisuellen Medien ausübten. Als Beispiel nannte er das auf Facebook ausgestrahlte Video, in dem zu sehen war, wie ein Polizist auf dem Bürger­steig aus nächster Nähe erschossen wurde. Dieses Vi­deo war daraufhin ebenfalls von den Nachrichtensen­dern ausgestrahlt worden, obwohl es bereits aus dem sozialen Netzwerk entfernt worden war. Der CSA kriti­sierte zudem, dass einige Journalisten für ihre Bericht­erstattung Risiken auf Kosten der öffentlichen Sicher­heit und Ordnung, aber auch auf Kosten der Sicher­heit von Menschen eingegangen seien. Einige Journa­listen etwa waren mit den Geiselnehmern in telefoni­schen Kontakt getreten, andere berichteten öffentlich, dass sich weitere Personen am Ort der Geiselnahme versteckt hielten, und gaben damit eine Information preis, über die die Geiselnahmer bis dahin nicht ver­fügt hatten. Einige Bilder und Meldungen der Medi­en hätten zudem die Ermittlungen und den Polizeiein­satz behindern können. Ferner habe das Empfinden einiger Fernsehzuschauer verletzt werden können, da sehr brutale Szenen ohne Unkenntlichmachung ge­zeigt worden waren, so z. B. die Stürmung des Super­marktes durch die Polizei, die live übertragen worden war.

Das Ziel des vom CSA am 15. Januar anberaumten Treffens bestand aber wohl nicht darin, diese Verfeh­lungen zu sanktionieren, zumindest nicht zum gegen­wärtigen Zeitpunkt. Der CSA betonte zwar, dass er mit Blick auf die von ihm festgestellten Verfehlungen sei­ne ihm gesetzlich zukommende Kontrollfunktion aus­üben werde, es geht ihm aber in erster Linie um die Fortsetzung des gemeinsamen Gedankenaustauschs. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sollen in der ersten Februarhälfte veröffentlicht werden.

GB-Vereinigtes Königreich

Verschärfte Bestimmungen für Abruf-Inhalte

Am 1. Dezember 2014 sind die nationalen Bestim­mungen für audiovisuelle Mediendienste 2014 in Kraft getreten. Sie ändern die Bestimmungen des Regu­lierungsrahmens für Programmdienste auf Abruf in Teil 4A des britischen Kommunikationsgesetzes (Communi­cations Act) von 2003. Dieser Teil war durch die nationalen Bestimmungen für audiovisuelle Medien­dienste 2009 und 2010 zur Umsetzung der maßgebli­chen Vorschriften der Richtlinie über audiovisuelle Me­diendienste (AVMD-Richtlinie) eingeführt worden (sie­he IRIS 2010-1/24).

Laut den neuen Bestimmungen dürfen Program­mdienste auf Abruf künftig keine Videos mehr enthal­ten, denen der Britische Rat für Filmklassifizierung (British Board of Film Classification, BBFC) ein Freiga­bezertifikat verweigert hat oder aller Wahrscheinlich­keit nach verweigert hätte. Nach dem Gesetz über Vi­deoaufzeichnungen (Video Recordings Act) von 1984 ist der BBFC als Koregulierer für die Einstufung von Videos zuständig. In Abrufdiensten sind ferner Videos verboten, die vom BBFC ein Zertifikat der Katego­rie R18 (Freigabe ab 18 Jahren) erhalten haben oder vermutlich erhalten hätten, bzw. sonstiges Material, das die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Personen unter 18 Jahren ernsthaft beeinträch­tigen könnte. Videos mit einem R18-Zertifikat sind nur in lizenzierten Sex-Shops zugelassen. Das Zertifi­kat gilt hauptsächlich für Werke, die einvernehmlichen Sex bzw. Fetischismus von Erwachsenen deutlich zei­gen.

Die Bestimmungen regeln zudem den die Program­mdienste auf Abruf betreffenden Informationsfluss von den Regulierungsstellen an den BBFC. Die betreffen­den Regulierungsstellen sind die Kommunikationsre­gulierungsbehörde Ofcom und die Behörde für Fern­sehen auf Abruf (Authority for Television on Demand, ATVOD), die für die Koregulierung von Inhalten in bri­tischen Video-Abrufdiensten zuständig ist.

• *The Audiovisual Media Services Regulations 2014, S.I. 2014 No. 2916* (Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste 2014, Rechts­verordnung 2014 Nr. 2916)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17375>

EN

ASA beanstandet Werbung für Oreo-Kekse in YouTube-Videos

Die britische Werbeaufsicht Advertising Standards Authority (ASA) hat mit einer Entscheidung vom 26. November 2014 (Aktenzeichen: A14-275018) die Verletzung von Kennzeichnungspflichten für Werbung in YouTube-Videos festgestellt und den Lebensmittelkonzern Mondelez UK Ltd. aufgefordert, in Zukunft sicherzustellen, dass Werbung auf diesem Medium bereits vor der Interaktion durch den Nutzer eindeutig als solche erkennbar gemacht wird.

Gegenstand des Verfahrens waren sogenannte Lick-Race-Videos auf fünf YouTube-Kanälen bekannter privater Anbieter (sogenannte Vlogger), die sich auf humorvolle Weise mit einer bestimmten Art des Verzehrs von Oreo-Keksen auseinandersetzten.

Die Firma Mondelez hatte auf die Beschwerde eines Journalisten hin zugegeben, dass diese Videos Teil einer Marketingkooperation mit den beteiligten Anbietern gewesen seien. Allerdings habe man darauf bestanden, dass die Anbieter gegenüber den Nutzern deutlich auf die Kooperation hinweisen, was diese auch gemacht hätten. Durch die geforderte Bedingung, den Hinweis auch in die Videos selbst zu integrieren, liege man sogar über den üblichen Standards von YouTube, die in solchen Fällen lediglich einen entsprechenden Hinweis in der Textbeschreibung zu den Videos forderten.

Die ASA wertete die streitgegenständlichen Videos als Werbung und zieht in diesem Zusammenhang den Vergleich zum Sponsoring. Bei letzterem behalte der Anbieter trotz der finanziellen Unterstützung die redaktionelle Kontrolle über seine Inhalte. In den streitgegenständlichen Fällen hätten die Betreiber der YouTube-Kanäle für die betroffenen Werbevideos jedoch die redaktionelle Kontrolle an das werbende Unternehmen abgegeben.

Daher reichen nach Ansicht der ASA die verwendeten Hinweise (wie beispielsweise „Thanks to Oreo for making this video possible“) nicht aus, um die werbliche Natur der Videos deutlich zu machen. Auch wenn daraus für einige Nutzer erkennbar sei, dass Oreo in irgendeiner Form an den Videos beteiligt war, zeige dies nicht, dass die Videos von diesen Nutzern eindeutig als Werbung identifiziert wurden.

Hinzu trete, dass sich die Darstellung der einzelnen Werbevideos sehr stark an die redaktionellen Videos der jeweiligen Kanäle anlehne, weshalb auch nicht aus der Art der Szenerie Schlüsse auf den werblichen Charakter der streitgegenständlichen Videos gezogen werden könnten.

Schließlich beanstandete die ASA bei einigen Videos auch den Zeitpunkt der Einblendung des Hinweises.

Auch wenn der Hinweis an sich die Werbung eindeutig als solche erkennbar mache, reiche es nicht aus, ihn an das Ende des Videos oder in die Textbeschreibung zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Nutzer nämlich schon mit dem Video interagiert und der Schutzzweck der Vorschrift würde unterlaufen.

• *Ruling of the ASA of 16 November 2014 (case A14-275018)* (Entscheidung der ASA vom 16. November 2014 (Rechtssache A14-275018))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17402>

EN

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ofcom bilanziert die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Vereinigten Königreich und legt einen Konsultationsbericht über seine Zukunft vor

Am 15. Dezember 2014 hat der britische Medienregulierer Ofcom zwei Berichte vorgelegt: Der „Jahresbericht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk 2014“ bilanziert Tätigkeit und Leistungsvermögen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Vereinigten Königreich seit 2008. Auftrag und Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Sender, etwa ITV und Channel 4, sind in Abschnitt 265 des Kommunikationsgesetzes (Communications Act) von 2003 festgelegt, der walisische Sender Channel S4C wird in Anhang 12 Teil 2 des Gesetzes behandelt, und der öffentlich-rechtliche Auftrag der BBC (British Broadcasting Corporation) ist in der BBC Charter verankert, die 2016 zur Erneuerung ansteht. Des Weiteren legte Ofcom unter dem Titel „Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer vernetzten Gesellschaft“ einen Konsultationsbericht über die künftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor. Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation werden bis zum 26. Februar 2015 entgegengenommen.

Der Jahresbericht weist einen Anstieg der Publikumszufriedenheit auf 77% gegenüber 69% im Jahr 2008 aus. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erreichte unter Mitberücksichtigung seiner „Catch-up“- und „plus 1“-Kanäle einen Marktanteil von nahezu 58,7%, wobei die durchschnittliche Verweildauer von 2 Stunden 18 Minuten pro Tag (2008) auf zwei Stunden täglich (2013) zurückging.

Die Gesamtinvestitionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Erstproduktionen schrumpften zwischen 2008 und 2013 um 17,3%. Dagegen stiegen die von Privatsendern wie Sky TV getätigten Ausgaben für Erstproduktionen (außer Sportsendungen) um 43%. 2013 investierten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten £ 345 Millionen in Erstsendungen der Nicht-Sport-Sparte.

Ein interessantes Phänomen war zudem die verstärkte Hinwendung zu Abruf-TV bei gleichzeitiger Diversifizierung, vor allem in jüngeren Zuschauergruppen. Diese sahen seltener lineares Fernsehen, sondern bevorzugten VoD (Video on Demand) bzw. Inhalte auf mobilen Endgeräten - ein vermutlich unumkehrbarer Trend.

Die Programmkosten schnellten weiter empor, was seitens der Programmlieferanten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu einer geringeren Vielfalt und Menge der gelieferten Programme führen und sich möglicherweise auch auf die Qualität auswirken könnte. Für jüngere Zuschauer spielte der Unterschied zwischen den etablierten öffentlich-rechtlichen und sonstigen, nicht-öffentlich-rechtlichen Sendern eine untergeordnete Rolle. Vielmehr beurteilten sie die Qualität der Inhalte. Die Privatsender zeigten vermehrt Programme, z.B. Inhalte im Bereich Naturgeschichte, die zuvor ausschließlich vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeboten wurden. Der Jahresbericht merkt zudem an, dass der kommerzielle Arm und die Nachbarschaftsradiosender der BBC wesentlich zur Erfüllung des öffentlichen Grundversorgungsauftrags beigetragen hätten.

Ausgehend von dieser Bilanz, formuliert der zweite Bericht gewisse Befürchtungen und hinterfragt die universelle Verfügbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen mit neuen, weltweit agierenden Inhalte-Anbietern wie Netflix konkurrieren. Ebenso hat sich die Angebotspalette an Plattformen erweitert, da auch die öffentlich-rechtlichen Veranstalter Inhalte auf Digitalplattformen online stellen oder zum Abruf anbieten.

Auch die Unterscheidung zwischen Rundfunkveranstalter und Produktionsgesellschaft muss möglicherweise überdacht werden; dabei wären eventuell die Instrumente zu überprüfen, mit denen Direktinvestitionen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gefördert werden, z.B. durch Steueranreize für Investoren, zumal die Programmausgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks real um 17,3% gesunken sind.

Eine Neuorientierung ist möglicherweise auch bei den Finanzierungsmodellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich; so sollten die Regeln und Vorschriften rund um die Fernsehwerbung gelockert und Weiterverbreitungsgebühren zugelassen werden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter genießen derzeit noch gesicherte Vorteile wie prominente Plätze in den elektronischen Programmführern (Electronic Programme Guide, EPG) und Zugang zum Frequenzspektrum. Im Gegenzug sorgen die öffentlich-rechtlichen Sender für die universelle und freie öffentliche Bereitstellung bestimmter Programmarten, darunter im Vereinigten Königreich hergestellte Inhalte, Nachrichten und aktuelle Reportagen. Der Konsultationsbericht stellt allerdings die Frage der Nachhaltigkeit und fragt, ob die öffentlich-rechtlichen Sender Weiterverbreitungsgebühren erheben sollten. Insbesondere wurden auch das geistige

Eigentum und das Urheberrecht in den Konsultationsprozessen einbezogen.

Der Konsultationsbericht hält ferner fest, dass die BBC neben der Gebührenfinanzierung Einkünfte aus ihrem kommerziell agierenden Arm BBC Worldwide bezieht. Andere Veranstalter, darunter ITV, Channel 4 und Channel 5, finanzieren sich aus Werbeeinnahmen. Der Bericht fragt, ob ihr Public-Service-Auftrag gelockert oder verringert werden sollte, da ihre Einnahmequellen aus dem Werbemarkt stammen.

Er stellt außerdem die Frage, ob die Finanzierungsregeln geändert werden sollten, und erwägt z.B. eine Lockerung der für die BBC geltenden Werbebeschränkungen. Ferner fragt er, ob das derzeitige Nebeneinander von Zuständigkeiten und Behörden durch eine übergreifende Regulierungseinrichtung abgelöst werden sollte. Nachrichten und aktuelle Reportagen werden inzwischen immer mehr online aufgerufen, und die Marktanteile der Nachrichtensendungen von ITV und Channel 4 sind rückläufig, während die BBC zulegen könnte. Insgesamt gaben die Rundfunkveranstalter weniger Geld für Nachrichten und aktuelle Reportagen aus. Das Konsultationspapier fragt, ob Quoten zum Schutz bestimmter Programmgenres eingeführt werden sollten, um insbesondere die Vielfalt im Bereich Nachrichten und aktuelle Reportage zu bewahren.

• *Ofcom, Public Sector Broadcast Annual Report 2014, 15 December 2014* (Ofcom, Jahresbericht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk 2014, 15. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17376>

EN

• *Ofcom, Public Service Content in a Connected Society, 15 December 2014* (Ofcom, Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer vernetzten Gesellschaft, 15. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17377>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

HU-Ungarn

Neue Änderung des Mediengesetzes

Am 15. Dezember 2014 hat die ungarische Nationalversammlung eine neue Änderung am ungarischen Mediengesetz verabschiedet, die in erster Linie der Umgestaltung des institutionellen Rahmens für die öffentlich-rechtlichen Mediendienste dient. Aufgrund dieser Änderung wurde die Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság (Donau Mediendienste Aktiengesellschaft) als Rechtsnachfolgerin der unabhängigen Aktiengesellschaften Magyar Televízió (Ungarisches Fernsehen), Duna Televízió (Donau-Fernsehen), Magyar Rádió (Ungarischer Hörfunk) und Magyar Távirati Iroda (Ungarische Nachrichtenagentur) gegründet. Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság wird

daher per 1. Januar 2015 zum Anbieter sämtlicher öffentlich-rechtlicher Fernseh-, Hörfunk- und Online-Dienste sowie Nachrichtenagentur-Aktivitäten.

Der Zusammenschluss selbst wird jedoch keine bedeutenden Änderungen für die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zur Folge haben, da Médiaszolgáltató és Vagyonkezelő Alap (MTVA, der Mediendienste- und Förder-Treuhandfonds) der Hauptakteur im System der öffentlich-rechtlichen Institutionen Ungarns bleiben wird (MTVA ist der Name der Kooperation der vier öffentlich-rechtlichen Mediendienste Magyar Rádió, Magyar Televízió, Duna Televízió und Magyar Távirati Iroda). MTVA war und bleibt der Verwalter des gesamten öffentlich-rechtlichen Vermögens und Arbeitgeber der überwältigenden Mehrheit der Angestellten der öffentlich-rechtlichen Medien. Außerdem wird MTVA, wie auch bisher schon, nicht durch das Aufsichtssystem kontrolliert, das nun die Leistung und die Finanzverwaltung der Aktiengesellschaft Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság zu kontrollieren hat und in der Vergangenheit die Aktiengesellschaften Magyar Televízió, Duna Televízió, Magyar Rádió und Magyar Távirati Iroda kontrollierte, die alle öffentlich-rechtliche Mediendienste anboten.

Der CEO von MTVA wird ohne Bewerbungsverfahren vom Vorsitzenden des Medienrats ernannt und kann jederzeit ohne Begründung abberufen werden. Mit der Änderung des Mediengesetzes wird die rechtliche Stellung von MTVA im Bereich der Vermögensverwaltung jedoch gestärkt. In seiner Rolle als Verwalter des nationalen Vermögens kann sich MTVA über öffentliche Ausschreibungen im Bereich der Vermögensverwaltung praktisch jederzeit hinwegsetzen.

Zukünftig wird MTVA die staatlichen Mittel verteilen, die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten und der verschiedenen Arten öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügbar sind. Bisher hatte das sogenannte öffentlich-rechtliche Haushaltskomitee über die Verteilung der staatlichen Mittel zwischen den einzelnen Gesellschaften zu entscheiden. Die Mitglieder dieses Komitees waren die CEOs der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften und des Fonds (MTVA) sowie zwei Vertreter des staatlichen Rechnungshofs. In Zukunft kann das öffentlich-rechtliche Haushaltskomitee, dessen Mitglieder im neuen institutionellen Rahmen die CEOs von Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság und dem Fonds (MTVA) sowie ein Vertreter des staatlichen Rechnungshofs sind, zu den vom Fond (MTVA) entwickelten und verabschiedeten Vorschlägen lediglich Stellung nehmen.

Das ungarische Mediengesetz wird durch die neue Änderung um ein Kapitel mit dem Titel „Strategischer Plan der öffentlich-rechtlichen Medien und Messung des öffentlichen Nutzens“ ergänzt. Der Änderung zufolge entwickelt der öffentlich-rechtliche Medienanbieter jedes Jahr eine Strategie, die „die Grundlage für die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem

öffentlich-rechtlichen Medienanbieter und dem Fonds (MTVA) schafft“. Die Strategie berührt jedoch nicht die Höhe der staatlichen Beihilfe, die im Mediengesetz festgelegt ist, und hat keine Auswirkung darauf, ob die öffentlich-rechtlichen Medien einen neuen Inhaltssdienst einführen sollen. Diese Entscheidung obliegt weiterhin dem Medienrat, der unabhängig von der Strategie das System der öffentlich-rechtlichen Mediendienste jährlich überwacht und entscheiden kann, ob ein Mediendienst, der bisher bereitgestellt wurde, beibehalten wird oder ob eine Änderung des Systems nötig ist. Die Strategie spielt nur in einem einzigen Fall eine Rolle, nämlich dann, wenn das öffentlich-rechtliche Haushaltskomitee zum Haushaltsplan von MTVA Stellung nimmt. In diesem Fall muss MTVA bei der endgültigen Entscheidung die Strategie berücksichtigen.

Die Einführung des Verfahrens zur Messung des öffentlichen Nutzens wird von der Europäischen Kommission unterstützt, weil dieses Verfahren garantieren soll, dass ein neuer öffentlich-rechtlicher Mediendienst den Markt für Anbieter von Online-/Digitalinhalten nicht unverhältnismäßig einschränkt oder verzerrt. Die detaillierten Regeln des Verfahrens zur Messung des öffentlichen Nutzens werden durch interne Regelungen des öffentlich-rechtlichen Mediendienste-Anbieters definiert.

Gemäß der Änderung muss die Entwicklung wie auch die Beurteilung der Strategie durch den öffentlich-rechtlichen Mediendienste-Anbieter selbst erfolgen, denn eine öffentliche Konsultation oder ein objektiver externer Gutachter werden nicht erwähnt.

Die Akteure auf dem Rundfunkmarkt haben gegen die Bestimmung in der Änderung protestiert, die einen Must-Carry-Status für zwei weitere öffentlich-rechtliche Fernsehkanäle gewährleistet, die noch nicht in Betrieb sind. Darüber hinaus verlangt das geänderte Mediengesetz HD-Qualität für alle öffentlich-rechtlichen Fernsehkanäle, wobei das Gesetz ebenfalls vorschreibt, dass die Mediendienste-Anbieter diese Kanäle „standardmäßig als erste in der Kanalreihenfolge“ festlegen müssen.

• 2014. évi CVII. törvény - A közszolgálati médiaszolgálatásra és a médiapiacra vonatkozó egyes törvények módosításáról (Neue Änderungen am ungarischen Mediengesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17412>

HU

Gábor Polyák
Mertek Media Monitor, Ungarn

IE-Irland

Neues Gesetz zu Medienezusammenschlüssen

2008 veröffentlichte eine von der Regierung einge-

setzte Beratergruppe einen 126seitigen Bericht zu Medienzusammenschlüssen, in dem sie eine Reihe von Änderungen zum Recht der Medienzusammenschlüsse im Wettbewerbsgesetz von 2002 empfahl (siehe IRIS 2009-3/13). Das irische Parlament hat am 28. Juli 2014 das Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetz 2014 erlassen (am 31. Oktober 2014 in Kraft getreten), das das Wettbewerbsgesetz von 2002 abändert und viele der rechtlichen Reformen zu Medienzusammenschlüssen aufnimmt, die von der Beratergruppe vorgeschlagen wurden.

Das Gesetz von 2014 hebt den alten Artikel 23 des Gesetzes von 2002 zur Regulierung von Medienzusammenschlüssen auf und ersetzt ihn durch eine umfangreichere Bestimmung mit 15 Artikeln („Teil 3A - Medienzusammenschlüsse“), die detaillierte neue Vorschriften zu Medienzusammenschlüssen in Irland enthält. Die wichtigste Reform besteht darin, dass die Verantwortung für die Genehmigung von Medienzusammenschlüssen vom Minister für Arbeit, Unternehmen und Innovation auf den Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen übertragen wurde.

Nach dem neuen Gesetz sind Medienzusammenschlüsse als Zusammenschlüsse oder Übernahmen definiert, bei denen zwei oder mehr beteiligte Unternehmungen „einen Medienbetrieb [in Irland] unterhalten“ oder bei denen eine Unternehmung in Irland und die andere andersorts einen Medienbetrieb unterhält. Nach dem Gesetz von 2014 müssen alle beabsichtigten Medienzusammenschlüsse beim Kommunikationsminister angezeigt werden. Der Minister muss dann eine Überprüfung des öffentlichen Interesses vornehmen und feststellen, ob das Ergebnis des Medienzusammenschlusses „dem öffentlichen Interesse zum Schutz der Medienvielfalt möglicherweise entgegensteht“.

Für diese Feststellung nennt das neue Gesetz eine Reihe von Kriterien, welche der Minister zu berücksichtigen hat, unter anderem die Auswirkung des Zusammenschlusses auf die „Medienvielfalt“, die „unerwünschte Möglichkeit, dass eine einzelne Unternehmung wesentliche Anteile an unterschiedlichen Sektoren der Medienwirtschaft hält“ sowie die Eignung von RTÉ und TG4 (die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter), die Medienvielfalt zu schützen. Wichtig ist, dass das Gesetz von 2014 eine umfassende Definition von „Medienvielfalt“ enthält, welche gleichermaßen „Eigentumsvielfalt und Inhaltevielfalt“ umfasst. Das Gesetz bestimmt zwar nicht, was „wesentliche Anteile“ sind, nach Art. 28L kann der Minister jedoch in Abstimmung mit der irischen Rundfunkbehörde eine Definition festlegen.

Der Minister kann dann entweder (a) den Zusammenschluss genehmigen, (b) den Zusammenschluss mit Auflagen für die Unternehmungen genehmigen oder (c) befinden, dass der Zusammenschluss dem öffentlichen Interesse entgegensteht „könnte“, und verlangen, dass die irische Rundfunkbehörde eine „umfassende Untersuchung des Medienzusammenschlusses“ vornimmt. Der neue Art. 28E legt

das Verfahren für eine umfassende Untersuchung des Medienzusammenschlusses fest, nach der die Behörde einen Bericht zum beabsichtigten Zusammenschluss vorlegt. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Einsetzung eines „Beirats“ von Fachleuten durch den Minister vor, welcher ebenfalls eine Stellungnahme zum beabsichtigten Zusammenschluss abgeben kann. Der Minister erwägt daraufhin alle „relevanten Kriterien“, darunter den Bericht der Behörde und/oder des Beirats, und kann entscheiden, (a) den Zusammenschluss zu genehmigen, (b) den Zusammenschluss nicht zu genehmigen oder (c) den Zusammenschluss mit Auflagen für die Unternehmungen zu genehmigen. Der Minister kann eine höchststrichterliche Verfügung erwirken, um die Befolgung eines Beschlusses durchzusetzen. Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung des Ministerbeschlusses sind strafbar.

• *Competition and Consumer Protection Act 2014* (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetz 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17379>

EN

• *Competition and Consumer Protection Bill 2014 Explanatory Memorandum* (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetzentwurf 2014 Begründung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17380>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Minister veröffentlicht Richtlinienentwurf zu Medienzusammenschlüssen

Das jüngst erlassene Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetz 2014, welches das Recht der Medienzusammenschlüsse in Irland weitreichend reformiert, sieht vor, dass der Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen bestimmte Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes veröffentlichen kann. Insbesondere beauftragt Art. 74 (in einem neuen Art. 28L) den Minister, einige wichtige Begriffe aus dem Gesetz von 2014 zu definieren. Der Minister veröffentlichte nunmehr einen Entwurf dieser Richtlinien, ein 27seitiges Dokument mit dem Titel „Richtlinien für Medienzusammenschlüsse“, zur öffentlichen Konsultation.

Nach dem Gesetz von 2014 müssen alle beabsichtigten Medienzusammenschlüsse beim Kommunikationsminister angezeigt werden. Der Minister muss dann eine Überprüfung des öffentlichen Interesses vornehmen und feststellen, ob das Ergebnis des Medienzusammenschlusses „dem öffentlichen Interesse zum Schutz der Medienvielfalt möglicherweise entgegensteht“. Während das Gesetz den Begriff des „wesentlichen Anteils“ nicht definiert, sehen die neuen Richtlinien folgende Definition vor: „Ausreichende Stimm-, Finanz- oder Eigentumsrechte innerhalb des maßgeblichen Medienbetriebs oder der Medienbetriebe, um die Richtung oder Strategie des Medienbe-

triebs oder der Medienbetriebe insbesondere im Hinblick auf Nachrichten, aktuelle Berichte oder kulturelle Inhalte direkt oder indirekt in erheblichem Maß zu beeinflussen. Dazu gehören die Finanzierung, Produktion, Beschaffung oder Bereitstellung solcher Inhalte.“

In Bezug auf die Stimmrechte bei einer Hauptversammlung des Medienbetriebs oder auf den Nennwert des Anteilsbesitzes sehen die Richtlinien vor, dass (a) ein Besitz- oder Stimmrecht von 10% bis 19% (direkt oder indirekt) einen wesentlichen Anteil darstellen „kann“, und (b) ein Besitz- oder Stimmrecht von 20% und mehr (direkt oder indirekt) „grundsätzlich“ einen wesentlichen Anteil darstellt.

Neben Orientierungshilfen zum Begriff des „wesentlichen Anteils“ werden weitere wichtige Kriterien, näher ausgeführt, unter anderem „Eigentum und Kontrolle“, „Marktanteil“, „Governance“, „redaktionelle Ethik“, „Inhalte-Vielfalt“ und „Dimension und Reichweite“ von RTÉ und TG4 (öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter), um das öffentliche Interesse an Medienvielfalt zu schützen.

Der Minister veröffentlichte darüber hinaus den Entwurf eines „Formulars zur Anzeige von Medienezusammenschlüssen“ und den Angaben, die Unternehmen vorlegen müssen, wenn sie einen Medienezusammenschluss beabsichtigen. Alle interessierten Parteien sind aufgerufen, ihre Eingaben zu den Entwürfen für die Richtlinien und das Formular vorzulegen. Die Konsultationsphase endete am 22. Januar 2015.

• Department of Communications, Energy and Natural Resources, „Guidelines on Media Mergers“, 8 December 2014 (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, „Richtlinien zu Medienezusammenschlüssen“, 8. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17381>

EN

• Department of Communications, Energy and Natural Resources, „Media Merger Notification Form“, 8 December 2014 (Ministerium für Kommunikation, Energie und Naturressourcen, „Formular zur Anzeige von Medienezusammenschlüssen“, 8. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17382>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Rundfunkregulierungsbehörde weist Beschwerde gegen Diskussion über gleichgeschlechtliche Ehe zurück

Der Compliance-Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) hat entschieden, der irische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTÉ habe während einer Diskussion über gleichgeschlechtliche Ehe nicht gegen die Regeln des Rundfunkkodexes für Fairness und Unparteilichkeit verstoßen. Der Beschluss erging nach einer Beschwerde zu einer Juni-Ausgabe von „The Marian Finucane Show“, einer zweistündigen Hörfunksendung bei RTÉ (zu einer ähnlichen Be-

schwerde, die jüngst gegen RTÉ bestätigt wurde, siehe IRIS 2014-8/27).

Zum Format der Show gehört es, dass der Moderator und die Gäste die wichtigsten Ereignisse und Zeitungsberichte der Woche erörtern. Einer der Gäste beleuchtete in der Sendung die Zeitungsberichterstattung zur Dubliner Gay-Pride-Parade, welche während der Woche stattgefunden hatte. Die Teilnehmer diskutierten über die Parade und wie sie sich über die Jahre in Irland entwickelt hat, wobei die Diskussion sich dann den Ansichten der Gäste zu den Rechten Homosexueller, zu gleichgeschlechtlicher Ehe und zur „Bereitschaft der Bevölkerung zu Änderungen im irischen Recht“ zuwandte.

Nach Art. 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Privatpersonen sich bei der Behörde darüber beschweren, dass ein Rundfunkveranstalter gegen den Rundfunkkodex verstoßen habe. Der Beschwerdeführer machte geltend, es liege ein Verstoß gegen die Vorschriften 4.1 und 4.22 des BAI-Kodexes für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten vor (siehe IRIS 2013-5/32). Nach Vorschrift 4.1 muss die Behandlung „aktueller Berichte“ „fair gegenüber allen betroffenen Interessen“ sein und das Thema „in einer objektiven und unparteilichen Art und Weise dargestellt werden“. Nach Vorschrift 4.22 dürfen Moderatoren von Sendungen zu aktuellen Ereignissen ihre eigenen Ansichten zu kontroversen öffentlichen Fragen oder aktuellen öffentlichen Debatten nicht derart äußern, „dass eine voreingenommene Position befürwortet wird“.

Der Beschwerdeführer beklagte, „kein einziger Diskussionsteilnehmer hinterfragte die Ansicht, Gesetzgebung pro gleichgeschlechtliche Ehe sei nur positiv“, der Moderator „unterstützte diese Ansicht“ und „wenn kein Diskussionsteilnehmer mit gegensätzlichen Ansichten anwesend ist, sollte der Moderator den Ausgleich herbeiführen“. RTÉ führte an, die Diskussion sei „unparteilich“ gewesen, da „die vorhandene Ablehnung einer Gesetzgebung pro gleichgeschlechtliche Ehe erwähnt wurde“, als einer der Gäste bemerkte, „es gibt Menschen, die Bedenken haben, die gehört und berücksichtigt werden müssen“. RTÉ räumte ein, dass der Moderator „eine positive Sichtweise zu gleichgeschlechtlicher Ehe vertrat, jedoch nicht in einem Maße, dass eine voreingenommene Position befürwortet worden wäre“.

Die Behörde prüfte zwei Punkte: (a) Hätte eine Person, die gegen gleichgeschlechtliche Ehe ist, in die Sendung eingeladen werden müssen, und (b) verstieß der Beitrag des Moderators gegen Vorschrift 4.22? Zum ersten Punkt betonte die Behörde, es sei kein „absolutes Erfordernis“, dass Programmierer eine Sendung ausgewogen gestalten, indem sie Personen einladen, welche alle verschiedenen Positionen in einer Debatte vertreten. Die Behörde war der Ansicht, „Fairness bei der Behandlung eines Themas“ könne dadurch erreicht werden, dass der Moderator oder ein Gast „den Ansichten derer, die eine andere Meinung ver-

treten, also gegen [gleichgeschlechtliche Ehe] sind, Ausdruck verleiht“. Dem Erfordernis der Fairness sei Genüge getan worden, als ein Gast anmerkte, „es gibt Menschen, die Bedenken haben, die gehört und berücksichtigt werden müssen“. Zum zweiten Punkt befand die Behörde, „wenngleich die Zuhörer von einer aktiveren Diskussion des Moderators mit seinen Gäste profitiert hätten“, habe der Moderator jedoch nicht „aktiv Vorschläge zur Änderung der irischen Gesetzgebung befürwortet, um gleichgeschlechtliche Ehen zu erlauben“. Die Behörde kam somit zu dem Schluss, die Sendung habe nicht gegen die Vorschriften des Rundfunkkodexes für Fairness und Unparteilichkeit verstoßen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2014, p. 7* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Dezember 2014, S. 7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17378>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Regierung verabschiedet Verordnung mit Gesetzeskraft über zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Am 10. November 2014 verabschiedete der italienische Ministerrat die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 163 zur Umsetzung von Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (d. h. von Werken, deren Rechteinhaber nicht identifiziert oder ausfindig gemacht werden können) durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie durch Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (siehe IRIS 2012-10/1).

Die Verordnung wurde, durch vom Parlament im Europäischen Delegationsgesetz für 2013 (Gesetz Nr. 96 vom 6. August 2013) an die Regierung übertragene Vollmachten, verabschiedet und führt sechs zusätzliche Artikel (Artikel 69bis bis 69septies) in das italienische Urheberrechtsgesetz (Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941) ein. Die Verordnung legt zudem einige Übergangs- und Finanzvereinbarungen fest, um die Umsetzung zu ermöglichen.

Die Verordnung definiert in erster Linie die zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke, wozu die öffentliche Zugänglichmachung und ihre Vervielfältigung zum Zwecke der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indizierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung gehören. Einnahmen, die bei einer solchen Nutzung erzielt werden, sind ausschließlich zur

Deckung der Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und deren öffentliche Zugänglichmachung zu verwenden. Der Name identifizierter Urheber und anderer Rechteinhaber muss bei jeder Verwendung eines verwaisten Werkes angezeigt werden.

Die Verordnung definiert zudem die Arten von Werken, die unter ihre Bestimmungen fallen. Dazu gehören veröffentlichte Bücher, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften und Periodika wie auch audiovisuelle Werke und Tonaufzeichnungen, die in Sammlungen enthalten sind oder von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern vor dem 31. Dezember 2002 produziert oder in Auftrag gegeben wurden.

Ein Werk kann nur dann als „verwaist“ betrachtet werden, wenn keiner der Rechteinhaber identifiziert wurde oder, selbst wenn einer oder mehrere identifiziert wurden, keiner von ihnen trotz einer sorgfältigen Suche ausfindig gemacht werden konnte. Die Verordnung sieht vor, dass die Nutzerorganisationen eine solche Suche in gutem Glauben durchführen müssen, indem sie die Quellen prüfen, die in Artikel 69septies für alle Werke (öffentliches Gesamtregister geschützter Werke beim Kulturministerium) oder für spezielle Kategorien von Werken (z. B. Datenbank der Nationalbibliothek für veröffentlichte Bücher, Internationale Standardseriennummer für Periodika, Archive der Verwertungsgesellschaften für audiovisuelle Werke etc.) ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Quellenprüfung ist auf der Website des Kulturministeriums über einen Zeitraum von 90 Tagen zu veröffentlichen. Meldet während dieser Zeit kein Rechteinhaber Rechte an den obigen Werken an, werden die fraglichen Werke offiziell als „verwaist“ eingestuft. Alle Werke, die in anderen EU-Mitgliedstaaten als verwaist betrachtet werden, gelten von Rechts wegen auch in Italien als verwaiste Werke.

Schließlich sieht die Verordnung vor, dass der Rechteinhaber an einem verwaisten Werk jederzeit seine Rechte an dem fraglichen Werk geltend machen kann, womit der Status als verwaistes Werk aufgehoben wird. Die Nutzung von Werken, die nicht mehr verwaist sind, kann nur mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen. Rechteinhabern, welche erfolgreich Rechte an einem verwaisten Werk anmelden, steht eine angemessene Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird zwischen den Vereinigungen der Rechteinhaber und der Nutzerorganisationen vereinbart. Gibt es keine solche Vereinbarung oder wollen die Parteien von den Bedingungen einer bestehenden Vereinbarung abweichen, müssen sie sich um eine gütliche Einigung bemühen; sollte dies nicht gelingen, können sie ein rechtliches Verfahren zur gerichtlichen Festlegung der Entschädigung anstrengen.

• *Decreto Legislativo 10 novembre 2014, n. 163, Attuazione della direttiva europea 2012/28/UE su taluni utilizzi consentiti di opere orfane, Gazzetta ufficiale n. 261 del 10-11-2014* (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 163 vom 10. November 2014, Umsetzung von Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwalteter Werke, Amtsblatt Nr. 261 vom 10.11.2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17383>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät /
University College London, juristische Fakultät

LU-Luxemburg

Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten

Am 25. Juli 2014 schlug die luxemburgische Regierung eine großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten auf der Grundlage des Loi sur les médias électroniques (Gesetz über elektronische Medien - LEM) vor. Dieser Vorschlag ist eng mit einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union nach Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbunden. Die Kommission verwarnte Luxemburg wegen Nichtumsetzung von Art. 12 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, welcher den Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf zum Ziel hat. In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom November 2013 wies die Kommission darauf hin, dass die wortgetreue Umsetzung in Art. 28quater LEM nicht ausreichend sei, und verlangte eine weitere Spezifizierung der von den Dienste-Anbietern zu ergreifenden Maßnahmen. Der Verordnungsentwurf ist somit eine Reaktion auf die Kritik der Kommission.

Im Verordnungsentwurf wird ein System der Selbstklassifizierung eingeführt, welches Rundfunkveranstalter mit Sitz in Luxemburg verpflichtet, ihre Sendung einzustufen. Dazu werden in Art. 1 fünf Alterskategorien festgelegt: (I) Keine Altersangabe - Sendungen sind für alle Zuschauer geeignet, (II) Sendungen sind für Jugendliche unter 10 Jahren nicht geeignet, (III) Sendungen sind für Jugendliche unter 12 Jahren nicht geeignet, (IV) Sendungen sind für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet und (V) Sendungen sind für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet. Sendungen der ersten Kategorie sind von einer Kennzeichnung ausgenommen. Für die anderen Kategorien gelten zwei Formen obligatorischer Kennzeichnung: Erstens Piktogramme (im Anhang zur Verordnung), die auf die jeweilige Altersgruppe in schwarzen Buchstaben auf weißem Grund verweisen, und zweitens ein Warnhinweis „Nicht empfohlen für Jugendliche unter 10/12/16/18 Jahren“. Inhalte der Kategorie II

sind durch einminütige Einblendung des entsprechenden Piktogramms und des jeweiligen Warnhinweises zu Beginn der Sendung zu kennzeichnen. Kennzeichnungen der Kategorien III und IV sind während der gesamten Dauer der Sendung zu zeigen. Darüber hinaus ist der Warnhinweis zu Beginn der Sendung sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Unterbrechung (zum Beispiel einer Werbepause) für eine Minute einzublenden. Piktogramme und Warnhinweise müssen auch bei Trailern für Sendungen der Kategorien II, III und IV ausgestrahlt werden.

Die Verordnung schreibt Klassifizierungen entsprechend der möglichen Schädlichkeit für Jugendliche vor. Sendungen, die schädlich für Jugendliche sein könnten, sind als für Jugendliche unter 10 Jahren nicht geeignet einzustufen. Darüber hinaus sind Sendungen, die systematisch und wiederholt physische und psychische Gewalt zeigen, als für Jugendliche unter 12 nicht geeignet zu bewerten. Sie dürfen zwischen 6:00 und 20:00 Uhr nicht unverschlüsselt ausgestrahlt werden. Sendungen erotischer Natur oder mit starker Gewaltdarstellung sind als für Jugendliche unter 16 Jahren schädlich zu betrachten und dürfen nur zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unverschlüsselt verbreitet werden. Die Verbreitung von Sendungen der fünften Kategorie wird im Verordnungsentwurf grundsätzlich als legal bezeichnet. Derartige Inhalte sind jedoch aufgrund ihrer sexuell eindeutigen oder stark gewalttätigen Art einem erwachsenen Publikum vorbehalten. Solche Sendungen sind also auf jeden Fall zu verschlüsseln und zusätzlich ausschließlich zwischen Mitternacht und 5:00 Uhr auszustrahlen. Der Zugang ist nur Erwachsenen über einen persönlichen Zugangscod zu gewähren. Der Startbildschirm muss eine monochrome Darstellung ohne Ton auf einem leeren Bildschirm zeigen, um Anbieter davon abzuhalten, zum Beispiel sexuell eindeutige Standbilder zu senden und dadurch die Aufmerksamkeit Jugendlicher zu erregen.

Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf eine Vorschrift für Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Luxemburg haben, grundsätzlich aber auf ein Publikum in einem anderen EU-Mitgliedstaat abzielen. Als Ausnahme sollten solche Rundfunkveranstalter sich für das Klassifizierungssystem entscheiden können, welches in dem speziellen anderen Mitgliedstaat verwendet wird, solange ein vergleichbarer Schutzgrad erreicht wird. Rundfunkveranstalter müssen dem Minister für Kommunikation und Medien das so gewählte anzuwendende Verfahren anzeigen. Der Minister akzeptiert das System (oder lehnt es ab), nachdem er sich mit der unabhängigen Luxemburger Behörde für audiovisuelle Medien (ALIA) beraten hat (siehe IRIS 2013-10/32) (Art. 8 Abs. 2). Diese Bestimmung berücksichtigt, dass eine Reihe internationaler Anbieter in Luxemburg Sendungen in ganz Europa ausstrahlen.

Des Weiteren wird von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf verlangt, ihre Sendungen zu klassifizieren, wobei sie unter drei Systemen wählen können: Zum einen können sie die Kennzeichnungen ent-

sprechend Art. 1 des Verordnungsentwurfs verwenden, zum anderen können sie die Klassifizierung des Ursprungslands des Werkes beibehalten oder drittens, wenn die Sendung an ein Publikum in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist, das entsprechende System jenes Mitgliedstaats anwenden. Der Minister für Kommunikation und Medien ist über die Wahl zu unterrichten. Anbieter nichtlinearer Dienste sind darüber hinaus verpflichtet, Elternsperrern (über die Nutzer angemessen in Kenntnis zu setzen sind) einzuführen, die den Zugang zu Sendungen mithilfe spezieller Codes regeln. Für Jugendliche unter 18 nicht geeignetes Material (Kategorie V) ist in einem gesonderten Bereich zu platzieren und darf nur gegen Entgelt angeboten werden (Abonnement oder Pay-per-view). Der Zugang zu solchen Inhalten muss dauerhaft gesperrt sein und darf nur nach Eingabe eines speziellen Zugangscodes gewährt werden, der jedes Mal neu abgefragt wird, wenn der Nutzer wieder auf den Dienst zugreift.

Im Oktober 2014 gab der Luxemburger Conseil d'État (Staatsrat) seine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf ab. Die Regierung kann den Verordnungsentwurf vor der Inkraftsetzung entsprechend abändern.

• *Projet de règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels* (Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17384>

FR

• *Avis du Conseil d'État, Projet de règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels, 21 octobre 2014* (Stellungnahme des Staatsrats, Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten, 21. Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17385>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

NO-Norwegen

Norwegen verabschiedet plattformunabhängiges Gesetz zum Schutz Minderjähriger

Am 20. Juni 2014 brachte die Regierung einen Vorschlag für ein neues Gesetz zum Schutz Minderjähriger ein (*Lov om beskyttelse av mindreårige mot skadelige bildeprogram*). Das neue Gesetz wurde nach der ersten Lesung vom 10. Dezember am 15. Dezember 2014 in zweiter Lesung verabschiedet. Es verfolgt einen plattformunabhängigen Ansatz, das heißt, Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten in audiovisuellen Programmen sind in einem Gesetz unabhängig von der Plattform zusammengefasst. Das Gesetz wird nicht vor dem 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Das Gesetz erstreckt sich auf lineares Fernsehen, audiovisuelle Abrufdienste (begrenzt auf Abrufdien-

ste, die mit traditionellem Fernsehen im Wettbewerb stehen), Leinwandaufführungen bei öffentlichen Versammlungen in Norwegen (einschließlich in Kinos) und öffentliche Zugänglichmachung von Videoaufzeichnungen (einschließlich Vertrieb von DVD/Blu-ray). Im Geltungsbereich des Gesetzes werden dieselben Schutzinstrumente auf alle Plattformen angewendet.

Das neue Gesetz sieht vor, dass alle audiovisuellen Programme entsprechend der Altersbegrenzung einzustufen sind. Es führt zudem die Verpflichtung ein, über die Einhaltung der Altersbegrenzungen zu wachen und die Öffentlichkeit über die Altersbegrenzung zu informieren. Letzteres beinhaltet eine verpflichtende Kennzeichnung aller audiovisuellen Programme mit einer festgelegten Altersbegrenzung.

Die norwegische Medienbehörde (Medietilsynet) wird nach wie vor für die Festlegung der Altersbegrenzungen für filmische Werke verantwortlich sein. Für alle audiovisuellen Programme werden die Altersbegrenzungen durch den Distributor des Programms auf der Grundlage von Richtlinien der norwegischen Medienbehörde festgelegt. Im neuen Gesetz werden neue Altersbegrenzungen eingeführt: ‚Alle‘, ‚6‘, ‚9‘, ‚12‘, ‚15‘ und ‚18‘. Ziel ist es, die Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen besser zu berücksichtigen. Vorher waren die Altersbegrenzungen: ‚Alle‘, ‚7‘, ‚11‘, ‚15‘ und ‚18‘.

Das neue plattformunabhängige Gesetz stellt einen wichtigen Wendepunkt dar und erlegt Distributoren audiovisueller Programme neue Pflichten auf. Die norwegische Medienbehörde wird daher 2015 auf der Grundlage von Verordnungen und Richtlinien zur Umsetzung der neuen Bestimmungen Informationskampagnen für die Industrie und die Öffentlichkeit durchführen.

• *Lov om beskyttelse av mindreårige mot skadelige bildeprogram, 15. desember 2014* (Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten in audiovisuellen Programmen, 15. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17411>

NO

Marie Therese Lilleborge
Norwegische Medienbehörde

RO-Rumänien

Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kulturabgabe

Am 8. Dezember 2014 hat der rumänische Senat (das Oberhaus des Parlaments) stillschweigend einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kulturabgabe (*Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural*) verabschiedet. Die letzte Entscheidung liegt bei der Deputiertenkammer (dem Unterhaus).

Dem verabschiedeten Gesetzentwurf zufolge wurde die Einführung einer Kulturabgabe von allen rumänischen Urhebergewerkschaften und -vereinigungen (die Schriftsteller, Komponisten, Musikwissenschaftler, bildende Künstler, Filmschaffende und Architekten vertreten) verlangt. Das neue Gesetz wird das Gesetz Nr. 35/1994 (zur Einführung einer Kulturabgabe für Literatur, Film, Theater, Musik, Folklore, bildende Kunst, Architektur und Unterhaltung) ersetzen, das von den Initiatoren des Gesetzentwurfs als kaum anwendbar und daher ineffektiv betrachtet wird.

Die vereinnahmten Summen werden direkt in die Budgets der rumänischen Urhebergewerkschaften und -organisationen fließen. Die Einführung der Kulturabgabe dient dem Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes, der Entwicklung der zeitgenössischen Kreativität und der Förderung kultureller Werte in verschiedenen kulturellen Bereichen.

Der Gesetzentwurf setzt den Wert der Kulturmarke für literarische Bücher auf 1 LEI (etwa 0,22 EUR) je Exemplar fest. Bei anderen Kategorien (Film, Theater, Musik, Architektur, Unterhaltung, bildende Kunst) schwankt der Wert der Kulturabgabe zwischen 2% und 5% vom Eintrittspreis für die betreffende Art von kulturellen Aufführungen/Ausstellungen bzw. zwischen 1% und 2% vom Preis jedes Exemplars mit Aufzeichnungen oder Vervielfältigungen des betreffenden kulturellen Werks (Kunst-, audiovisuelle, Film-, Theater-, Musik- und Unterhaltungswerke). Dem Gesetzentwurf zufolge ist der durch die Abgabe erzielte Betrag von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Bearbeiter, Produzenten und Importeure kultureller Produkte sowie die Veranstalter und Verwalter müssen Belege für die geleistete Kulturabgabe in Form von Marken von den Urhebergewerkschaften und -vereinigungen kaufen und sie auf die Produkte oder Tickets kleben. Sie müssen den Urhebergewerkschaften und -vereinigungen halbjährlich jeweils bis zum 25. Juli und zum 25. Januar über die Verwendung der Marken berichten.

Um von den über die Kulturabgabe vereinnahmten Beträgen profitieren zu können, müssen die Urhebergewerkschaften und -vereinigungen folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen in den von dem Gesetzentwurf regulierten Bereichen tätig sein und als Organisation von öffentlicher Bedeutung anerkannt sein. Mindestens 90% ihrer Mitglieder müssen Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten sein. Außerdem müssen die Urhebergewerkschaften oder -vereinigungen durch eine beim Kulturministerium registrierte authentische Erklärung den Willen äußern, das vereinnahmte Geld zugunsten ihrer Mitglieder zu verwenden.

Das vereinnahmte Geld kann nur für Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen der Urhebergewerkschaften oder -vereinigungen in deren eigenen Satzungen und Regeln entsprechen. Die Ausgaben für

die Kulturabgabe sind abzugsfähige Aufwendungen und nicht steuerpflichtig.

Verstöße gegen das Gesetz (sofern nicht strafrechtlich relevant) werden mit 5.000-25.000 LEI (etwa EUR 1.115-5.580) geahndet.

• *Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural - forma adoptată de Senat* (Gesetzentwurf zur Einführung einer Kulturmarke, wie vom Senat verabschiedet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17388>

RO

• *Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural - expunerea de motive* (Begründung zum Gesetzentwurf zur Einführung einer Kulturmarke)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17389>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Änderungen bei personenbezogenen Daten treten früher in Kraft

Am 31. Dezember 2014 hat der russische Präsident Putin ein Föderationsgesetz unterzeichnet, das die Staatsduma am 17. Dezember 2014 verabschiedet hatte. Es ändert das Datum des Inkrafttretens des Föderationsgesetzes vom 21. Juli 2014 Nr. 242-FZ „Über Änderungen zu bestimmten Rechtsakten der Russischen Föderation im Zusammenhang mit Besonderheiten des Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Informations- und Telekommunikationsnetzen“ (IRIS 2014-8/35).

Ursprünglich sollten die Änderungen am 1. September 2016 in Kraft treten, doch nun wurde der Termin auf den 1. Januar 2015 vorgezogen.

• О внесении изменения в статью 4 Федерального Закона "О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части уточнения порядка обработки персональных данных в информационно-телекоммуникационных сетях" (Föderationsgesetz vom 31. Dezember 2014 Nr. 526-FZ „Über eine Änderung an Artikel 4 des Föderationsgesetzes „Über Änderungen zu bestimmten Rechtsakten der Russischen Föderation im Zusammenhang mit Besonderheiten des Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Informations- und Telekommunikationsnetzen“)

RU

Andrei Richter
*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

SE-Schweden

Schwedische Behörden wollen Alkoholwerbung und -sponsoring in britischen Sendungen stoppen

Das schwedische Hörfunk- und Fernsehgesetz (Radio- und TV-lagen), das die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) in schwedisches Recht umsetzt, verbietet Alkoholwerbung und das Sponsoring von Hörfunk- und Fernsehsendungen durch Alkoholunternehmen.

Es gibt jedoch einige Fernsehsender (TV3, TV6, TV8, Kanal 5 und Kanal 9), die - obwohl sie sich mehr oder weniger ausschließlich an schwedische Zuschauer richten - unter britischen Lizenzen senden und der Rechtshoheit Großbritanniens unterliegen. Das britische Recht erlaubt die genannten Aktivitäten.

Die AVMD-Richtlinie basiert auf dem Ursprungslandprinzip. Daher ist das schwedische Verbot bei Sendungen aus Großbritannien nicht durchsetzbar. In der Praxis bedeutet dies, dass das Verbot nicht für solche Sendungen gilt und Alkoholwerbung im schwedischen Fernsehen nicht ungewöhnlich ist.

Die schwedische Rundfunkbehörde (Myndigheten för radio och tv) hatte zuvor die britische Regulierungsstelle Ofcom offiziell ersucht, die betreffenden Rundfunkveranstalter zur Einhaltung der strengeren schwedischen Regelungen zu drängen. Die Sender zogen es jedoch vor, der Aufforderung nicht Folge zu leisten. Dies veranlasste die Behörde, unterstützt durch die schwedische Verbraucherbehörde (Konsumentverket), am 19. Dezember 2014 dazu, der Europäischen Kommission und Großbritannien gemäß Artikel 4 der AVMD-Richtlinie ihre Absicht mitzuteilen, Maßnahmen gegen Sendungen aus Großbritannien zu ergreifen, die gegen die schwedischen Regeln verstoßen.

Die schwedischen Behörden argumentieren, dass die Rundfunkveranstalter schwedisches Recht umgehen, indem sie sich in Großbritannien niedergelassen haben. Bevor die schwedischen Behörden aktiv werden können, muss die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten entscheiden, ob die Maßnahmen mit EU-Recht vereinbar sind.

Sofern die Europäische Kommission den Maßnahmen zustimmt, darf also schwedisches Recht (einschließlich Sanktionen wie einstweilige Verfügungen oder Sondergebühren) gegenüber den in Großbritannien niedergelassenen Rundfunkveranstaltern angewandt werden.

• Myndigheten för radio och tv, *Underrättelse till EU-kommissionen och Storbritannien om åtgärder i enlighet med artikel 4 i AV-direktivet, 2014-12-19* (Schwedische Rundfunkbehörde, Mitteilung an die Europäische Kommission und Großbritannien über Maßnahmen nach Artikel 4 der AVMD-Richtlinie, 19. Dezember 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17386>

SV

Erik Ullberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå

TM-Turkmenistan

Neues Gesetz zur Regulierung des Internets

Am 20. Dezember 2014 hat der turkmenische Staatspräsident das Gesetz „Über die rechtliche Regulierung der Entwicklung des Internets und der Internetdienste in Turkmenistan“ unterzeichnet. Es besteht aus 8 Kapiteln und 34 Artikeln.

Die wichtigsten Zielsetzungen des Gesetzes bestehen darin, Nutzern im gesamten Staatsgebiet Turkmenistans einen unbeschränkten Internetzugang zu bieten, die rechtlichen Regelungen für online veröffentlichte oder verbreitete Informationen festzulegen, sozial gefährliche Handlungen im Internet zu verhindern und die notwendigen Bedingungen zu schaffen, damit entsprechende Straftaten im größtmöglichen Umfang aufgeklärt und anschließend geahndet werden können.

Dem Gesetz (Artikel 3) zufolge ist eines der Grundprinzipien der Regulierung der Beziehungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Internets in Turkmenistan die Gewährleistung der Freiheiten und Rechte der Bürger der Republik sowie des Zugangs zu Informationen im Netz. In seinen Definitionen und Grundprinzipien folgt das neue Gesetz dem 2011 von der Interparlamentarischen Versammlung der GUS verabschiedeten Modellgesetz „Zu den Grundlagen der Internetregulierung“ (IRIS 2011-8/10).

Das Gesetz verlangt, dass die Rechnernetze aller staatlichen Exekutivorgane mit dem Internet verbunden sind. Ebenfalls obligatorisch ist der Internetzugang für alle Wissenschafts-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, darunter Schulen, Museen und Archive (Artikel 17). Staatliche Stellen müssen offizielle Websites mit bestimmten Informationen einrichten und Beamte ernennen, die sicherstellen, dass die Informationen auf diesen Websites zutreffend und aktuell sind. Auf Verlangen müssen Informationen über die Tätigkeit dieser Stellen auch per E-Mail bereitgestellt werden (Artikel 13).

Artikel 18 sieht vor, dass Printmedien Onlineversionen haben können, die sich in Aufbau und Inhalt eng an

die Originalausgabe anlehnen und nicht gesondert registriert werden müssen. Von Printpublikationen unabhängige Onlinemedien müssen sich nach Maßgabe des Gesetzes „Über Massenmedien“ staatlich registrieren lassen (IRIS 2013-3/29).

Das Gesetz enthält spezielle Einschränkungen für den Zugang von Kindern zu Informationsprodukten, die über das Internet übertragen werden. Verboten sind für Kinder beispielsweise Materialien, die bei ihnen den Wunsch nach Alkohol-, Drogen- oder Tabakkonsum auslösen können, aber auch solche, die Familienwerte verleugnen und eine Missachtung der Eltern darstellen, rechtswidriges Verhalten rechtfertigen oder vulgäre Ausdrücke enthalten. Daher erlaubt das Gesetz Internet Providern, das Alter aller Nutzer zu prüfen, bevor sie einen Dienst anbieten. Außerdem müssen alle Einrichtungen, in denen Kinder Zugang zum Internet haben können, spezielle Filter einsetzen (Artikel 28). Verboten ist zudem auch der Vertrieb bestimmter Arten von Computerspielen an Kinder (Artikel 29).

Das Gesetz begründet eine Haftung für Nutzer, die Informationen mit Staats- und anderen geschützten Geheimnissen über das Internet senden. Dasselbe gilt auch für die Online-Veröffentlichung von Materialien, die Beleidigungen oder Verleumdungen des Staatsoberhauptes, Pornografie und Propaganda für Gewalt, Grausamkeit, Krieg, nationalen, rassischen oder religiösen Hass sowie Aufrufe zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung enthalten (Artikel 30). Insbesondere verbietet dieser Artikel die Umgehung von Providern beim Austausch von Informationen, den vorsätzlichen Versand von Werbe-E-Mails durch denselben Nutzer mehr als einmal im Monat sowie die Verbreitung oder Veröffentlichung von Werken geistigen Eigentums ohne entsprechende Erlaubnis nach Massgabe des turkmenischen Rechts.

Öffentliche Vereinigungen ermuntert das Gesetz, rechtswidrige Informationen einer noch namenlosen staatlichen Agentur zu melden, die mit der Kontrolle der praktischen Umsetzung des Gesetzes beauftragt werden soll und solche Berichte berücksichtigen muss (Article 26).

Provider müssen Daten über die Nutzer und die von ihnen in Anspruch genommenen Dienste mindestens zwölf Monate lang speichern und auf Verlangen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden vorlegen (Artikel 25).

Das Gesetz trat am 29. Dezember 2014 in Kraft.

Der private Zugang zum Internet ist in Turkmenistan seit 2007 möglich.

• ЗАКОН ТУРКМЕНИСТАНА " О правовом регулировании развития сети Интернет и оказания интернет - услуг в Туркменистане " (Turkmenisches Gesetz „Über die rechtliche Regulierung der Entwicklung des Internets und der Internetdienste in Turkmenistan“ vom 20. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17390>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

US-Vereinigte Staaten

Die Verwendung des Erscheinungsbildes von ehemaligen National Football League Spieler durch Electronic Arts ("EA") in Videospiele ist eine nicht autorisierte Nutzung

Das Bundesberufungsgericht des neunten Gerichtsbezirks der Vereinigten Staaten wurde angerufen, um das Persönlichkeitsrecht ehemaliger Profi-Football-Spieler gegen das Recht von EA aus dem 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten abzuwägen. Die Prüfung des Gerichtshofs konzentrierte sich darauf, ob die Verwendung „nebensächlich“ im Sinne des Rechts war, das es EA ermöglichen würde, die Abbildungen der Profifootballspieler ohne deren Erlaubnis zu nutzen. Um die Nebensächlichkeit der Verwendung zu bestimmen, hatte derselbe Gerichtshof in einer Entscheidung vom 6. Januar 2015 folgende vier Faktoren festgelegt: (1) ob der Gebrauch eine eindeutige Qualität oder einen Wert hat, der zu einem kommerziellen Gewinn für den Beklagten führen würde; (2) ob die Verwendung bedeutsam war; (3) die Beziehung zwischen dem Verweis auf den Kläger und dem Zweck und Gegenstand der Arbeit und (4) die Dauer, die Prominenz oder die Wiederholung des Namens oder der Ähnlichkeit im Vergleich zum Rest der Veröffentlichung. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Ähnlichkeiten der ehemaligen Spieler einen einzigartigen Wert haben und zum kommerziellen Wert des Computerspiels „Madden NFL“ beitragen. Dies gilt besonders, da EA erhebliche Anstrengungen unternimmt, um möglichst genau das Abbild von gegenwärtigen und ehemaligen Spielern zu übernehmen und Millionen von Dollar zahlt, um das Erscheinungsbild der aktuellen Spieler für die eigenen Spiele zu lizenzieren. So stellte sich heraus, dass die Verwendung des Erscheinungsbildes der ehemaligen Profi-Football-Spieler von EA von zentraler Bedeutung für die kommerziell motivierte Absicht von EA ist, eine realistische virtuelle Simulation von Footballspielern mit aktuellen und ehemaligen NFL-Teams zu schaffen.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

iris

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

- *Ruling of the United States Court of Appeals for the Ninth Circuit, 6 January 2015* (Entscheidung des Bundesberufungsgerichts des neunten Gerichtsbezirks der Vereinigten Staaten, 6. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18731>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

Kalender

Summer Course on Privacy Law and Policy

6.-10. Juli 2015 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://www.ivir.nl/courses/plp/plp.html>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=140549942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le Président d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)